



**Gemeinsame
Stellungnahme 2/2022 des EDSA
und des EDSB zum Vorschlag des
Europäischen Parlaments und
des Rates über harmonisierte
Vorschriften für einen fairen
Datenzugang und eine faire
Datennutzung (Datengesetz)**

Angenommen am 4. Mai 2022

Zusammenfassung

Ziel dieser gemeinsamen Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ist es, auf eine Reihe grundlegender Bedenken bezüglich des Vorschlags für ein Datengesetz hinzuweisen und die Mitgesetzgeber dringend zu entschiedenem Handeln aufzufordern.

Der EDSA und der EDSB nehmen zur Kenntnis, dass der Vorschlag auf ein breites Spektrum von Produkten und Diensten Anwendung fände, unter anderem auf vernetzte Gegenstände („Internet der Dinge“), Medizin- oder Gesundheitsprodukte und virtuelle Assistenten. Gewisse Produkte und Dienste verarbeiten unter Umständen sogar besondere Kategorien personenbezogener Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten oder biometrische Daten. Da der Vorschlag keinen ausdrücklichen Ausschluss gewisser Arten von Daten aus seinem Anwendungsbereich vorsieht, könnten Daten, die höchst sensible Informationen über natürliche Personen enthalten, der Datenweitergabe und der Datennutzung gemäß den im Vorschlag aufgestellten Regeln unterliegen.

Der EDSA und der EDSB begrüßen, dass man sich bemüht hat, darauf zu achten, dass der Vorschlag den geltenden Datenschutzrahmen unberührt lässt; sie halten jedoch zusätzliche Schutzvorkehrungen für erforderlich, um zu verhindern, dass der Grundrechtsschutz, was den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten angeht, in der Praxis verringert wird. Erstens sind zusätzliche Schutzvorkehrungen insbesondere deshalb erforderlich, weil die im Vorschlag vorgesehenen Rechte auf Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe voraussichtlich nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für andere Personen (einschließlich Unternehmen) gelten würden. Zweitens finden der EDSA und der EDSB die Bestimmungen des Vorschlags, die die Verpflichtung vorsehen, öffentlichen Stellen sowie Organen, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union im Falle einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“ Daten bereitzustellen, sehr bedenklich. Drittens haben der EDSA und der EDSB schließlich auch Bedenken, dass der im Vorschlag vorgesehene Aufsichtsmechanismus zu Zersplitterung und Uneinheitlichkeit der Aufsicht führen könnte.

1. Rechte auf Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe

Um das Risiko zu mindern, dass eine Auslegung oder Umsetzung des Vorschlags die Anwendung der bestehenden Datenschutzvorschriften beeinträchtigen oder untergraben könnte, rufen der EDSA und der EDSB den Mitgesetzgeber auf, ausdrücklich festzulegen, dass im Falle von Konflikten mit den Bestimmungen des Vorschlags, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, die Datenschutzvorschriften „vorrangig gelten“.

Zur Förderung der Datenminimierung sind Produkte so zu gestalten, dass den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben wird, Geräte anonym oder auf eine möglichst wenig in die Privatsphäre eingreifende Weise zu nutzen, und zwar unabhängig von dem Rechtstitel, unter dem die betroffene Person das Gerät nutzt. Dateninhaber sollten auch die Menge der Daten, die das Gerät verlassen, so weit wie möglich begrenzen (z. B. durch Anonymisierung der Daten).

Des Weiteren würde die Verbesserung des Rechts auf Datenübertragbarkeit, die in Erwägungsgrund 31 als eines der Ziele des Vorschlags erwähnt ist, soweit es um personenbezogene Daten geht, wirksame Befugnisse der betroffenen Personen erfordern, um diesen mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zu geben. Da die Definition des Begriffs „Nutzer“ juristische Personen einschließt, erfolgt dies im Falle der Ausübung dieses Rechts durch ein Unternehmen in Form einer geschäftlichen Verpflichtung des Herstellers/Dateninhabers, Unternehmen Datenzugang zu gewähren und die Datennutzung zu gestatten – es handelt sich also nicht um das „Recht“ natürlicher Personen auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und auf deren Übertragung. So wie der Begriff des „Nutzers“ im Vorschlag definiert ist, entsteht das verbesserte Recht auf Datenübertragbarkeit für natürliche Personen nur als Nebenfolge, je nach dem Rechtstitel, unter dem sie das Produkt oder den verbundenen

Dienst nutzen (Eigentum, Miete, Leasing); es beruht also nicht auf ihrem Verhältnis zu den Informationen über ihre private Nutzung des Produkts oder Dienstes.

Um eine wirksame Ermächtigung der natürlichen Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu erreichen, ist der Nutzerbegriff in Artikel 2 Nummer 5 des Vorschlags sowie im gesamten Text wie folgt zu integrieren und zu konkretisieren: (a) durch Hinzufügung von „und die betroffenen Personen“ zur Definition des Begriffs „Nutzer“, (b) durch klare Unterscheidung der Situationen, in denen der Nutzer die betroffene Person ist, von der Situation, in der der Nutzer nicht die betroffene Person ist.

Überdies empfehlen der EDSA und der EDSB für den Fall, dass der Nutzer nicht die betroffene Person ist, festzulegen, dass alle personenbezogenen Daten, die durch die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer ausschließlich unter Einhaltung insbesondere der Artikel 6 und 9 DSGVO bereitgestellt werden, und zwar, soweit relevant, unter der Bedingung, dass die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutzrichtlinie erfüllt sind. Ähnliche Erwägungen gelten für die auf Verlangen eines gewerblichen Nutzers erfolgende Bereitstellung von Daten an Dritte.

Der EDSA und der EDSB betonen, dass es erforderlich ist, in Bezug auf personenbezogene Daten sicherzustellen, dass Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe durch andere Nutzer als betroffene Personen wie auch durch Dritte und Dateninhaber unter vollständiger Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der DSGVO, der EU-DSVO und der Datenschutzrichtlinie erfolgen müssen; dazu gehört auch, dass die Datenverantwortlichen die betroffenen Personen darüber unterrichten müssen, dass die Datenverantwortlichen Zugang zu deren personenbezogenen Daten haben, und ihnen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person ermöglichen müssen. Der EDSA und der EDSB erinnern auch daran, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten insbesondere Artikel 6 Ziffer 4 DSGVO genügt sowie, was speziell die Möglichkeit automatisierter Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling angeht, den einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 22 DSGVO.

Der EDSA und der EDSB empfehlen auch, in den Vorschlag klare Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsbeschränkungen für personenbezogene Daten aufzunehmen, die dadurch erzeugt werden, dass Produkte oder Dienste durch andere Stellen als betroffene Personen genutzt werden; insbesondere wenn die in Rede stehenden Daten wahrscheinlich genaue Rückschlüsse auf das Privatleben betroffener Personen zulassen oder in sonstiger Weise die Rechte und Freiheiten der betreffenden natürlichen Personen in hohem Maße gefährden würden. Insbesondere empfehlen der EDSB und der EDSA klare Einschränkungen für die Nutzung personenbezogener Daten, die durch die Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten für die Zwecke von Direktmarketing oder -werbung, Personalüberwachung, Kreditprüfung, zur Feststellung der Voraussetzungen für Krankenversicherung oder zur Berechnung oder Anpassung von Versicherungsprämien erzeugt werden. Diese Empfehlung lässt alle weiteren Einschränkungen, die zum Schutz vulnerabler Personen (insbesondere Minderjähriger) oder wegen der besonderen Sensibilität bestimmter Datenkategorien (z. B. Daten, die die Nutzung von Medizinprodukten betreffen, oder biometrische Daten) geboten sein könnten, wie auch die in den Datenschutzvorschriften der Union vorgesehenen Schutzvorkehrungen unberührt.

2. Verpflichtung zur Datenbereitstellung im Falle einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“

Was Kapitel V des Vorschlags angeht, haben der EDSA und der EDSB schwere Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten an öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union im Falle einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“.

Der EDSA und der EDSB erinnern daran, dass jede Einschränkung des Rechts auf personenbezogene Daten auf eine Rechtsgrundlage gestützt sein müssen, die hinreichend zugänglich und vorhersehbar wie auch ausreichend präzise formuliert ist, sodass die betroffenen Personen deren Anwendungsbereich verstehen können. Gemäß den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit muss die Rechtsgrundlage auch festlegen, in welchem Umfang und auf welche Weise die zuständigen Behörden ihre Befugnisse ausüben, sowie ausreichende Garantien vorsehen, um die natürlichen Personen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen.

Der EDSA und der EDSB merken an, dass die Umstände, unter denen der Datenzugang gerechtfertigt ist, nicht eng umgrenzt sind; sie halten es für erforderlich, dass der Gesetzgeber wesentlich strenger definiert, wann ein Notstand oder eine außergewöhnliche Notwendigkeit gegeben ist. Überdies sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass gewisse öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union aus dem Anwendungsbereich von Kapitel V auszunehmen sind; sie sollten die Dateninhaber vielmehr nur im Rahmen der in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Datenbereitstellung verpflichten können.

3. Umsetzung und Durchsetzung

Der EDSA und der EDSB heben hervor, dass die Gefahr besteht, dass sich operative Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn für die Anwendung und Durchsetzung des Vorschlags mehr als nur eine einzige zuständige Behörde benannt wird. Der EDSA und der EDSB haben schwere Bedenken, dass diese Gestaltung der Aufsicht zu Komplexität und zur Verwirrung sowohl der Organisationen als auch der betroffenen Personen sowie zu abweichenden regulatorischen Ansätzen in der Union führen wird, was die Einheitlichkeit der Überwachung und Durchsetzung beeinträchtigt.

Der EDSA und der EDSB begrüßen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden, soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht, als zuständige Behörden für die Überwachung der Anwendung des Vorschlags benannt sind; dies ist wichtig, um Uneinheitlichkeit und mögliche Konflikte zwischen den Bestimmungen des Vorschlags und den Datenschutzvorschriften zu vermeiden sowie das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten zu wahren, das in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist.

Der EDSA und der EDSB fordern die Mitgesetzgeber auf, auch die nationalen Aufsichtsbehörden für Datenschutz als koordinierende zuständige Behörden für diesen Vorschlag zu benennen. Aufsichtsbehörden für Datenschutz verfügen über einzigartiges Fachwissen, sowohl auf rechtlichem als auch auf technischem Gebiet, über die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Datenverarbeitung. Im Hinblick darauf, dass die DSGVO Anwendung findet, wenn in einem Datensatz personenbezogene und nicht personenbezogene Daten untrennbar verbunden sind, sind der EDSA und der EDSB zudem der Ansicht, dass den Datenschutzbehörden in der im Vorschlag vorgesehenen Gestaltung der Aufsicht eine vorrangige Rolle zukommen sollte.

Angesichts der Aufsichtsfunktion, die der EDSB als Datenschutzbehörde für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union innehat, und des Umstands, dass einige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union unter Umständen auch als Nutzer oder Dateninhaber im Sinne dieses Vorschlags handeln, empfehlen der EDSA und der EDSB, im Vorschlag zu erwähnen, dass der EDSB, was Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angeht, hinsichtlich des gesamten Vorschlags die für die Aufsicht zuständige Behörde ist.

Inhalt

1	Hintergrund.....	6
2	Gegenstand der Stellungnahme.....	7
3	Bewertung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Zusammenspiel des Vorschlags mit dem Datenschutzrecht der Union.....	10
3.3	Zusammenspiel des Vorschlags mit dem Gesetz über digitale Märkte (DMA) und dem Daten-Governance-Gesetz (DGA).....	12
3.4	Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I des Vorschlags).....	13
3.4.1	Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich.....	13
3.4.2	Artikel 2: Begriffsbestimmungen	14
3.5	Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen (Kapitel II des Vorschlags).....	15
3.6	Pflichten der Dateninhaber, die rechtlich verpflichtet sind, Daten bereitzustellen, und missbräuchliche Klauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen (Kapitel III und IV des Vorschlags).....	20
3.7	Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (Kapitel V)	23
3.8	Schutzvorkehrungen für nicht personenbezogene Daten im internationalen Umfeld (Kapitel VII des Vorschlags).....	28
3.9	Anwendung und Durchsetzung (Kapitel IX des Vorschlags)	29

Der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte –

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

HABEN FOLGENDE GEMEINSAME STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 HINTERGRUND

1. Der Vorschlag für ein Datengesetz („Vorschlag“) beruht auf der Mitteilung „Eine europäische Datenstrategie“ („Datenstrategie“)¹.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“) und der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) merken an, dass laut der Kommission „[d]ie Bürgerinnen und Bürger ... sich nur dann auf datengetriebene Innovationen einlassen und ihnen Vertrauen entgegenbringen [werden], wenn sie zuversichtlich sind, dass bei jeder Weitergabe personenbezogener Daten in der EU die strengen EU-Datenschutzvorschriften strikt eingehalten werden“².
3. In der Begründung zum Vorschlag heißt es, dass *„das Datengesetz eine tragende Säule und die zweite wichtige Initiative [ist], die in der Datenstrategie angekündigt wurde. Insbesondere trägt es zur Schaffung eines sektorübergreifenden Governance-Rahmens für den Datenzugang und die Datennutzung bei, indem Rechtsvorschriften zu Fragen erlassen werden, die die Beziehungen zwischen Akteuren der Datenwirtschaft betreffen, um so Anreize für eine sektorübergreifende gemeinsame Datennutzung zu schaffen“*. Der Vorschlag hat folgende spezifische Zielsetzungen:

– *„Erleichterung des Datenzugangs und der Datennutzung für Verbraucher und Unternehmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Anreizen für Investitionen in die Wertschöpfung durch Daten:*

– *Einführung der Nutzung von im Besitz von Unternehmen befindlichen Daten durch öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union in bestimmten Situationen, in denen eine außergewöhnliche Notwendigkeit dazu besteht[.]*

– *Erleichterung des Wechsels zwischen Cloud- und Edge-Diensten[.]*

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Datenstrategie“ vom 19. Februar 2020, COM(2020) 66 final.

² Eine europäische Datenstrategie, Einleitung, Seite 1.

– Einführung von Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung ohne Meldung durch Cloud-Diansteanbieter[.]

– Geplante Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für Daten, die von anderen Sektoren weiterverwendet werden sollen“³.

2 GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME

4. Am 23. Februar 2022 veröffentlichte die Kommission den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), („Vorschlag“).
5. Am 23. Februar 2022 ersuchte die Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO) um eine gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB („Stellungnahme“) zum Vorschlag.
6. **Der Vorschlag ist für den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung. Der Gegenstand der Stellungnahme beschränkt sich auf die Aspekte des Vorschlags, die personenbezogene Daten betreffen, welche eine der Hauptsäulen des Vorschlags sind.**
7. Der EDSA und der EDSB begrüßen, dass im Erwägungsgrund 7 des Vorschlags ausdrücklich erwähnt ist, dass der Vorschlag das Unionsrecht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die DSGVO und die e-Datenschutzrichtlinie, ergänzt und es unberührt lässt.
8. Der EDSA und der EDSB betonen, dass **es erforderlich ist, die Wahrung und Anwendung des Besitzstands der Union auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Soweit es im Zusammenhang mit dem Vorschlag um personenbezogene Daten geht, ist es unbedingt erforderlich, den Wortlaut des Vorschlags so zu formulieren, dass jegliche Abweichungen von der DSGVO, der Datenschutzrichtlinie oder der EU-DSVO und etwaige Konflikte mit diesen Vorschriften eindeutig vermieden werden.** Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dazu, zu vermeiden, dass der Vorschlag die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) und in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert sind, unmittelbar oder mittelbar gefährdet.
9. Der Vorschlag gibt, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt wird, in vielerlei Hinsicht Anlass zu Bedenken in Bezug auf den Schutz der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten; **deshalb wird nicht angestrebt, in dieser Stellungnahme sämtliche Bedenken erschöpfend aufzuführen oder stets alternative Formulierungen vorzuschlagen.** Vielmehr soll mit dieser Stellungnahme auf die Hauptschwächen eingegangen werden, die der Vorschlag in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz aufweist.

³ Begründung, Seite 3.

3 BEWERTUNG

3.1 Allgemeines

10. Das Ziel, das Potenzial der aus Daten extrahierbaren Informationen freizusetzen, um wertvolles Wissen im Interesse wichtiger gemeinsamer Werte und gemeinsamen Vorgehens in den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft, Forschung und Klima zu gewinnen, wird von EDSA und EDSB anerkannt. Sie weisen darauf hin, dass dies nach der DSGVO, auch was personenbezogene Daten angeht, bereits zulässig ist.
11. Der EDSA und der EDSB erkennen auch an, dass es wichtig ist, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit vorzusehen, und begrüßen das Anliegen, Innovation zu ermöglichen und Wettbewerb zu fördern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Produkte und verbundene Dienste nutzen, stärker dazu zu befähigen, sinnvoll zu kontrollieren, wie die Daten, die durch ihre Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, genutzt werden⁴.
12. Der Vorschlag zielt darauf ab, harmonisierte Vorschriften aufzustellen über die Bereitstellung von Daten, die durch die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, für den Nutzer dieses Produkts oder Dienstes sowie über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger⁵. Der EDSA und der EDSB erkennen somit an, dass der vorgesehene Anwendungsbereich des Vorschlags nicht ausschließlich personenbezogene Daten betrifft, sondern sich sowohl auf personenbezogene als auch auf nicht personenbezogene Daten erstreckt, die bei der Nutzung von Produkten und Diensten im Sinne des Vorschlags erzeugt werden.
13. Der EDSA und der EDSB merken jedoch an, dass sich das verbesserte Recht auf Übertragbarkeit auf ein **breites Spektrum von Produkten und Diensten** erstrecken würde, aus denen unter Umständen höchst sensible Daten über natürliche Personen – auch über Kinder und andere Kategorien vulnerabler betroffener Personen – ersichtlich wären. Der Vorschlag zielt ausdrücklich auf Daten ab, die durch das Internet der Dinge (IoT) und das Internet der Körper (IoB) – u. a. durch Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte – erzeugt werden.⁶ Es sind die durch diese vernetzten Gegenstände erzeugten Daten, die den im Vorschlag vorgesehenen Datenzugangsrechten und -pflichten unterliegen werden. Es können also Daten aus in höchstem Maße der Privatsphäre zuzurechnenden Orten und Umgebungen wie auch hoch sensible Gesundheitsdaten verarbeitet werden.
14. Im Vorschlag wird bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Rechte auf Datenzugang, Datenweitergabe und Datennutzung nicht zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO und anderen, nicht personenbezogenen Daten unterschieden. Überdies **würden die im Vorschlag vorgesehenen Rechte auf Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe in der Praxis wahrscheinlich auch für andere Personen (einschließlich Unternehmen) als die betroffene Person gelten**, je nach dem Rechtstitel, unter dem das Produkt oder der verbundene Dienst genutzt würde. Durch die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Datenweitergabe, deren Einführung im Vorschlag vorgesehen ist, entstünde deshalb **erhebliche Gefahr, dass personenbezogene Daten ohne**

⁴ Begründung, Seite 13.

⁵ Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags.

⁶ Erwägungsgrund 14 des Vorschlags.

Wissen der betroffenen Person gesammelt, weitergegeben und genutzt würden; jedenfalls wenn diese Rechte und Pflichten nicht gemäß den in dieser Stellungnahme gegebenen Empfehlungen geregelt werden sollten, und zwar insbesondere, wenn das Recht auf Datenübertragbarkeit von einem anderen Nutzer als der betroffenen Person ausgeübt wird. Beispiele für problematische Nutzungsfälle wären etwa – wobei dies keine erschöpfende Aufzählung ist – solche, in denen eine betroffene Person, die nicht „Nutzer“ im Sinne des Vorschlags ist, Geräte bei sich führt oder bedient, mit denen der Standort von Produkten oder Diensten verfolgt wird.

15. Der EDSA und der EDSB sind besorgt, dass der Vorschlag, so wie er zurzeit formuliert ist, die Entwicklung zur „Kommodifizierung“ personenbezogener Daten enorm vorantreiben würde, wobei personenbezogene Daten lediglich als handelbare Ware gesehen werden. Damit würde man nicht nur den eigentlichen Begriff der Menschenwürde und den von der EU in ihrer Datenstrategie verfolgten Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, untergraben, sondern auch Gefahr laufen, die Grundrechte auf Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz zu untergraben⁷.
16. EDSA und EDSB erkennen an und begrüßen die Anstrengungen, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass der Vorschlag die geltende Datenschutzregelung, so wie sie sich aus der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie ergibt, nicht beeinträchtigt. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB sind jedoch **zusätzliche Schutzvorkehrungen erforderlich**, um zu vermeiden, dass der Grundrechtsschutz, was den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten angeht, in der Praxis verringert wird.
17. In dieser Stellungnahme werden der EDSA und der EDSB nachstehend Empfehlungen dazu geben, auf welche Weise den einschlägigen Datenschutzgrundsätzen, Schutzvorkehrungen und Verpflichtungen im Vorschlag mehr Wirksamkeit verliehen werden kann. Angesichts des breiten Anwendungsbereichs der im Vorschlag vorgesehenen Rechte und Pflichten in Bezug auf Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe, ist es mit allgemeinen Verweisungen auf die DSGVO nicht getan. Der EDSA und der EDSB halten genauere Bestimmungen für erforderlich, insbesondere insoweit, als der Wortlaut des Vorschlags falsch ausgelegt werden könnte, wenn nicht ausdrücklich in genauerer Weise auf das Datenschutzrecht (sowohl DSGVO als auch Datenschutzrichtlinie) hingewiesen wird. Der EDSA und der EDSB sehen für den Fall, dass keine solchen Klarstellungen aufgenommen werden sollten, die Gefahr, dass durch den Vorschlag das für die betroffenen Personen geltende Datenschutzniveau verringert würde – was den erklärten Zielen der Kommission zuwiderliefe.
18. Diese Empfehlungen sind auch dem Umstand geschuldet, dass (was nicht personenbezogene und/oder personenbezogene Daten angeht) der Anwendungsbereich der im Vorschlag niedergelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf Datenzugang, Datenweitergabe und Datennutzung von Dateninhabern, Nutzern (die nicht selbst betroffene Personen sind) sowie Dritten oder Empfängern unklar geregelt ist.
19. In Anbetracht dessen, dass sich das verbesserte Recht auf Übertragbarkeit auf ein breites Spektrum von Produkten und Diensten erstrecken würde, aus denen unter Umständen höchst sensible Daten über natürliche Personen – auch über Kinder und andere Kategorien vulnerabler betroffener Personen – ersichtlich wären, merken der EDSA und der EDSB an, dass – um nicht das Schutzniveau

⁷ Vgl. insoweit auch https://edpb.europa.eu/system/files/2021-05/edpb_statementodga_19052021_en_0.pdf Seite 4.

für personenbezogene Daten zu untergraben – im Vorschlag ausdrücklich und in klarer Weise bestimmt werden sollte, dass die Datenverarbeitung, wenn Dateninhaber, Nutzer (die nicht selbst betroffene Personen sind) und Dritte oder Empfänger personenbezogene Daten verarbeiten, sämtlichen in den Datenschutzvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Vorschriften unterliegt⁸.

3.2 Zusammenspiel des Vorschlags mit dem Datenschutzrecht der Union

20. Der EDSA und der EDSB verweisen auf Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags, wo es heißt, dass „[d]ie Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten ... für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden, [gelten]“ und dass der Vorschlag „nicht die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden“ berührt. Des Weiteren wird in derselben Vorschrift festgelegt, dass „[s]oweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ... die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 [ergänzen]“.
21. Das Ziel von Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags – nämlich sicherzustellen, dass die Anwendung der bestehenden Datenschutzvorschriften und -grundsätze in keiner Weise beeinträchtigt oder untergraben wird, – wird von EDSA und EDSB sehr begrüßt. In seiner Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie⁹ hat der EDSA die Kommission dazu aufgerufen, Rechtssicherheit und Kohärenz mit dem bestehenden Datenschutzrahmen sicherzustellen. Insbesondere hat der EDSA angeregt, dass die Kommission sicherstellt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets die Datenschutzvorschriften vorrangig maßgeblich sind.
22. Der EDSA und der EDSB merken positiv an, dass in der Kompromissfassung des Daten-Governance-Gesetzes („DGA“) sowohl in den Erwägungsgründen als auch im verfügenden Teil ausdrücklich geregelt ist, dass, falls das DGA zum Unionsrecht oder zu nationalem Recht zum Schutz personenbezogener Daten, das aufgrund Unionsrecht erlassen wurde, in Widerspruch steht, Letzteres Vorrang genießt¹⁰.
23. Der EDSA und der EDSB empfehlen dringend, Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags an den Wortlaut des DGA anzupassen, um die Formulierung des Vorschlags besser mit dem DGA und den bestehenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen. Der EDSA und der EDSB

⁸ Siehe insbesondere Nummer 22 und Fußnote 8 der Stellungnahme.

⁹ EDSA, Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie, 18. November 2021.

¹⁰ Artikel 1 Absatz 2a und Erwägungsgrund 3a der Entwurfsfassung für eine Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) – Änderungen unterliegende Fassung, Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/11/30/promoting-data-sharing-presidency-reaches-deal-with-parliament-on-data-governance-act/>.

denken, dass in Artikel 1 Absatz 3 sowie in Erwägungsgrund 30 eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO) aufgenommen werden sollte¹¹.

24. Der EDSA und der EDSB halten diese ausdrückliche Angabe im Hinblick darauf für erforderlich, welchen Stellen Datenzugangs-, Datennutzungs- und Datenweitergaberechte an den Daten, die durch die Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, zustehen könnten. Im Vorschlag werden diese Rechte dem „Nutzer“ zugewiesen; dieser Begriff ist definiert als *„eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt“*¹². Erwägungsgrund 18 stellt klar, dass der Nutzer ein *Unternehmen oder Verbraucher* sein kann, der das Produkt gekauft, gemietet oder geleast hat. Das im Vorschlag vorgesehene Recht auf Datenzugang, Datennutzung und Datenweitergabe wird in der Praxis wahrscheinlich auch für andere Stellen als die betroffene Person, einschließlich für Unternehmen, gelten – je nach dem Rechtstitel, unter dem das Produkt oder der verbundene Dienst genutzt wird¹³.
25. Der EDSA und der EDSB erkennen an, dass andere Stellen als die betroffene Person berechtigten Grund dazu haben können, Zugang zu Daten zu erhalten, die durch die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Gleichzeitig sehen der EDSA und der EDSB eine erhebliche Gefahr, dass die Zugangs-, Weitergabe- und Nutzungsrechte an Daten, die durch die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, in solcher Weise ausgeübt werden könnten, dass dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen würde. So könnte beispielsweise ein Arbeitgeber, der für seine Mitarbeiter virtuelle Sprachassistenten angeschafft hat, das Zugangsrecht dazu nutzen, auf deren Suchverlauf zuzugreifen.
26. Zur Minderung des Risikos, dass die Anwendung der bestehenden Datenschutzvorschriften durch eine Auslegung oder Umsetzung des Vorschlags beeinträchtigt oder untergraben werden könnte, rufen der EDSA und der EDSB den Gesetzgeber auf, den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 3 zu stärken, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, im Konfliktfall die Datenschutzvorschriften **„Vorrang genießen“** vor den Bestimmungen des Vorschlags.
27. Abschließend empfehlen der EDSA und der EDSB außerdem, in den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 8 des Vorschlags **klar zu unterscheiden** zwischen den Auskunfts- und Nutzungsrechten, die betroffenen Personen in Bezug auf die durch ihre eigene Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten zustehen, und den etwaigen Rechten oder Pflichten anderer Akteure. Der Zugang zu personenbezogenen Daten wie auch deren Weitergabe sollten **anderen Nutzern als der betroffenen Person nur möglich** sein, **soweit** die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten nach allen einschlägigen Datenschutzgrundsätzen und -vorschriften zulässig ist¹⁴.

¹¹ Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags gilt die Verordnung für *„öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, sofern diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen“*, (d. h. für Institutionen der EU, die die Datenbereitstellung gemäß Kapitel V verlangen), **wobei Institutionen der EU weder vom Begriff des „Nutzers“ noch vom Begriff des „Empfängers“ ausgenommen sind**. Jedes solche Verlangen einer Institution der EU sollte jedoch auf jeden Fall (zusätzlich zu den in Kapitel V niedergelegten Anforderungen) auch der EU-DSVO genügen.

¹² In Artikel 2 Absatz 5 des Vorschlags wird in der englischen Fassung der Fassung der Plural („services“) verwendet; dies sollte berichtigt und stattdessen der Singular („service“) verwendet werden.

¹³ Siehe auch Erwägungsgrund 18 des Vorschlags.

¹⁴ Soweit es um personenbezogene Daten geht, ist die Art des verbesserten Rechts auf Datenübertragbarkeit klarzustellen:

28. Beispielsweise würden der EDSA und der EDSB es begrüßen, wenn in einem Erwägungsgrund festgehalten würde, dass nach der DSGVO die Vertragserfüllung nur dann als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen kann, wenn die betroffene Person Vertragspartei ist oder wenn auf Verlangen der betroffenen Person Maßnahmen vor Vertragsabschluss eingeleitet werden. In diesem Erwägungsgrund sollte zudem erwähnt werden, dass das Erfordernis der „Notwendigkeit“ nicht schon allein durch Aufnahme einer Vertragsklausel, in der die Verarbeitung vorgesehen ist, erfüllt wird. Der Datenverantwortliche sollte nachweisen können, aus welchen Gründen es tatsächlich unmöglich ist, den Hauptgegenstand des mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags zu erfüllen, ohne die in Rede stehenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.¹⁵

3.3 Zusammenspiel des Vorschlags mit dem Gesetz über digitale Märkte (DMA) und dem Daten-Governance-Gesetz (DGA)

29. Der EDSA und der EDSB nehmen zur Kenntnis, dass der Vorschlag auf die **Ergänzung**¹⁶ des Vorschlags für ein **Gesetz über digitale Märkte (DMA)**¹⁷ und des DGA¹⁸ abzielt.
30. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass **als Gatekeeper im Sinne des DMA benannte Unternehmen** nicht als **zulässige Dritte** für die Datenweitergabe im Sinne des Vorschlags in Betracht kommen¹⁹.
31. Der EDSA und der EDSB merken an, dass der Vorschlag **keine Klarstellung des Zusammenspiels mit einigen zentralen Bestimmungen des DMA** bezüglich der Datenweitergabe enthält, insbesondere was Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h²⁰ und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i²¹ des DMA angeht. Diesbezüglich empfehlen der EDSA und der EDSB, den Vorschlag an die von den Mitgesetzgebern vereinbarte endgültige Fassung des DMA anzupassen.
32. Der EDSA und der EDSB sind insbesondere der Meinung, dass gewisse Einschränkungen, die für **bestimmte Arten bereitzustellender Daten** – zum Beispiel die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j des

Im Falle der Ausübung dieses Rechts durch ein Unternehmen geht es um die geschäftliche Verpflichtung des Herstellers/Dateninhabers, Unternehmen Datenzugang zu gewähren, wobei dies sämtlichen sich aus der DSGVO ergebenden Bedingungen und Einschränkungen unterliegt; nicht jedoch um ein „Recht“ darauf, personenbezogene Daten zu übertragen und verarbeiten zu lassen.

¹⁵ EDSA, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2.0, 8. Oktober 2019.

¹⁶ Begründung des Vorschlags, Seiten 4 und 5.

¹⁷ COM(2020) 842 final.

¹⁸ [COM\(2020\) 767 final](#).

¹⁹ Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags.

Der EDSA und der EDSB stellen des Weiteren fest, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Kleinst- oder Kleinunternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, aus dem Anwendungsbereich des verbesserten Rechts auf Datenübertragbarkeit ausgenommen sind.

²⁰ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h des DMA-Vorschlags, wonach Gatekeeper u. a. verpflichtet wären, Instrumente bereitzustellen, die Endnutzern die DSGVO-konforme Datenübertragung erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird; Hinweis: Zum jetzigen Zeitpunkt (1.4.2022) gibt es noch keine allgemein zugängliche Kompromissfassung (anders als im Falle des DGA).

²¹ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des DMA-Vorschlags, wonach Gatekeeper nur insoweit gehalten wären, einen permanenten Echtzeitzugang zu gewähren und die Nutzung aggregierter oder nicht aggregierter Daten zu ermöglichen, als dies unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang steht, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der DSGVO zugestimmt hat.

DMA genannten Such-, Klick- und Anzeigedaten (aus Onlinesuchen) – gelten, die in anonymisierter Form bereitzustellen sind²², im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten, die Aufforderungen/Anfragen an virtuelle Assistenten betreffen, entsprechende Anwendung finden sollten.

33. Was das DGA angeht, merken der EDSA und der EDSB an, dass der Vorschlag für den Begriff „Dateninhaber“²³ eine von der Definition im DGA **abweichende Begriffsbestimmung** enthält, wodurch Rechtsunsicherheit entstehen könnte. Zudem sollte die im Vorschlag enthaltene Definition des Begriffs „Dateninhaber“ klarer gefasst werden²⁴.
34. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB sollte im verfügenden Teil des Vorschlags genauer klargestellt werden, ob – und unter welchen Voraussetzungen – ein „Datenempfänger“²⁵ **Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung**²⁶ (oder „Datenvermittlungsdienst“²⁷) im Sinne des DGA sein kann. Erwägungsgrund 35 betrifft den Fall, dass der Dritte Anbieter eines Datenvermittlungsdiensts im Sinne des DGA *ist*, und enthält die weitergehende Bestimmung, dass **in diesem Fall die Schutzvorkehrungen gelten, die im DGA für die betroffene Person vorgesehen sind**. Der in Erwägungsgrund 35 des Vorschlags zu findende Inhalt spiegelt sich jedoch nicht im verfügenden Teil des Vorschlags. Der EDSA und der EDSB empfehlen, die **genaue Angabe der spezifischen Schutzvorkehrungen**, die im DGA für betroffene Personen vorgesehen sind, die nach dem Vorschlag auf die Datenweitergabe von Dateninhabern an als Vermittler handelnde Dritte Anwendung fänden. Überdies sollte, wie bereits in Abschnitt 3.2. ausgeführt, im Vorschlag darauf hingewiesen werden, dass diese Schutzvorkehrungen diejenigen, die in der DSGVO sowie in der Datenschutzrichtlinie²⁸ niedergelegt sind, **ergänzen**, insbesondere das in der Richtlinie vorgesehene Erfordernis der Einwilligung des Endnutzers in die Datenverarbeitung durch den Dritten.

3.4 Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I des Vorschlags)

3.4.1 Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich

35. Der EDSA und der EDSB merken an, dass in Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags sehr weite Begriffe wie „Produkt“ und „verbundener Dienst“ verwendet werden und deshalb auch der Anwendungsbereich sehr weit ist; mehr Klarheit wäre nützlich²⁹.

²² Vgl. auch Stellungnahme 2/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte vom 10. Februar 2021, Nummer 32, Seite 12: „*dass der Gatekeeper nachweisen können muss, dass anonymisierte Such-, Klick- und Anzeigedaten angemessen auf mögliche Risiken einer erneuten Identifizierung geprüft wurden*“.

²³ Die Begriffsbestimmung für „Dateninhaber“ ist im Vorschlag in Artikel 2 Absatz 6 zu finden; im DGA-Vorschlag in Artikel 2 Absatz 5.

²⁴ Die Bedeutung der Wendung „*durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produktes und damit verbundener Dienste*“ ist möglicherweise präzisierungsbedürftig.

²⁵ Laut der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 7 des Vorschlags.

²⁶ „*Anbieter von Datenvermittlungsdiensten*“ [data intermediation service providers] in der Kompromissfassung des Rates, LIMITE, 10. Dezember 2021 [zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn eine allgemein zugängliche Fassung veröffentlicht wird].

²⁷ Siehe Artikel 9 des Vorschlags für ein Daten-Governance-Gesetz (DGA).

²⁸ Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation: Artikel 5 Absatz 3.

²⁹ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2014 zu den jüngsten Entwicklungen im Internet der Dinge, angenommen am 16. September 2014.

36. Laut Artikel 1 Absatz 4 des Vorschlags berührt die Verordnung nicht die Rechtsvorschriften der Union und die nationalen Rechtsvorschriften über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich der Verordnung (EU) 2021/784 und der [Vorschläge über elektronische Beweismittel COM(2018) 225 und COM(2018) 226], noch die jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2015/847. Im Einklang mit dem Unionsrecht lässt der Vorschlag auch die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit, Zoll- und Steuerverwaltung sowie Gesundheit und Sicherheit der Bürger unberührt.
37. Allerdings ist unklar, ob Artikel 1 Absatz 4 des Vorschlags relevante Auswirkungen auf die vorgenannten Verordnungen und die Richtlinie hat. Die Bestimmung, dass der Vorschlag diese Rechtsvorschriften unberührt lässt, bedeutet nicht, dass Datenverarbeitungsvorgänge, die diesem Vorschlag unterliegen, nicht für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften verwendet werden können. Der EDSA und der EDSB empfehlen, die etwaigen Auswirkungen auf die vorgenannten Rechtsrahmen genauer anzugeben³⁰.

3.4.2 Artikel 2: Begriffsbestimmungen

38. Die Definition des Begriffs „Daten“ in Artikel 2 Nummer 1 des Vorschlags könnte, je nach Art der vorliegenden Daten, auch personenbezogene Daten umfassen; dies bedeutet, dass die Vorschriften im Vorschlag unter Umständen neben der DSGVO anwendbar sind. Der Begriff „Daten“ wird im Vorschlag unterschiedslos für personenbezogene und nicht personenbezogene Daten verwendet, was zu Verwirrung führen kann. So wird beispielsweise in Erwägungsgrund 24, wo es um die für Dateninhaber bestehende Möglichkeit, vom Nutzer erzeugte Daten auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu nutzen, nicht klargestellt, auf welche Art von Daten sich dies bezieht. Sollte es in diesem Beispiel auch um personenbezogene Daten gehen, so wäre die Vorschrift, was die sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen der Datenverantwortlichen angeht, unvollständig, was leicht zu einer falschen Auslegung der Vorschrift führen könnte.
39. Der EDSA und der EDSB empfehlen dem Mitgesetzgeber daher, Artikel 2 des Vorschlags um eine Definition der Begriffe „personenbezogene Daten“ (im Sinne der Definition in der DSGVO) und „nicht personenbezogene Daten“ zu ergänzen. Aus ähnlichen Gründen empfehlen der EDSA und der EDSB, in Artikel 2 des Vorschlags Definitionen der Begriffe „betroffene Person“ und „Einwilligung“ hinzuzufügen, da diese Begriffe im Vorschlag und in den Erwägungsgründen häufig verwendet werden. In Artikel 2 Nummer 5 des Vorschlags ist der Begriff „Nutzer“ definiert als „eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt“. Im Interesse der Klarheit und Wirksamkeit der Befugnisse, die natürlichen Personen bezüglich ihrer personenbezogenen Daten zustehen, empfehlen der EDSA und der EDSB, dieser Begriffsbestimmung „und die betroffene Person“ hinzuzufügen (und eine Definition des Begriffs „betroffene Person“ aufzunehmen, deren Bedeutung dieselbe ist wie in der DSGVO) sowie Situationen, in denen der Nutzer die betroffene Person ist, klar von den Situationen zu unterscheiden, in denen der Nutzer nicht die betroffene Person ist.

³⁰ Siehe auch Abschnitt 3.7 der Stellungnahme zu „Datenzugang und Datennutzung durch öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union gemäß Kapitel V des Vorschlags“

3.5 Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen (Kapitel II des Vorschlags)

40. Kapitel II des Vorschlags bezieht sich auf bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugte Daten. Im Vorschlag bezeichnet „Produkt“ laut der Begriffsbestimmung *„einen körperlichen beweglichen Gegenstand, der auch in einem unbeweglichen Gegenstand enthalten sein kann, Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist“*. Der Begriff „verbundener Dienst“ bezeichnet dagegen laut der Begriffsbestimmung *„einen digitalen Dienst, einschließlich Software, der so in ein Produkt integriert oder so mit ihm verbunden ist, dass das Produkt ohne ihn eine seiner Funktionen nicht ausführen könnte“*. In Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags wird zudem klargestellt, dass, soweit im Vorschlag auf Produkte und verbundene Dienste Bezug genommen wird, diese Bezugnahme auch virtuelle Assistenten³¹ einschließt, soweit diese für den Zugang zu einem Produkt oder verbundenen Dienst oder dessen Steuerung benutzt werden.
41. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass sich die Begriffsbestimmung für „Produkt“ zum Teil mit dem Begriff **„Endgerät“³² im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutzrichtlinie** überschneidet. Nach Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutzrichtlinie sind die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Endnutzers gespeichert sind, nur gestattet, wenn der Teilnehmer oder Nutzer eingewilligt hat, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft den vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung stellen kann. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anschluss an die oben genannten Verarbeitungsvorgänge, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch den Zugriff auf Informationen im Endgerät erlangt wurden, ist zudem nur rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 der DSGVO gegeben ist.³³
42. Der EDSA und der EDSB nehmen die Klarstellung in Erwägungsgrund 15 des Vorschlags positiv zur Kenntnis, welche eindeutig bestimmt, dass Produkte wie Personal Computer, Server, Tablets und Smartphones, Kameras, Webcams, Tonaufnahmesysteme und Textscanner nicht unter den Vorschlag

³¹ Der Begriff „virtuelle Assistenten“ ist in Artikel 2 Nummer 4 definiert.

³² Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen umfasst der Begriff „Endeinrichtungen“ [in der englischen Fassung dasselbe Wort wie das Wort für „Endgerät“ in der e-Datenschutzrichtlinie], *„direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtungen zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; ...“*.

Vgl. auch EDSA, Leitlinien 02/2021 zu virtuellen Sprachassistenten, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, Nummer 25: *„Beispiele für ‚Endgeräte‘ gemäß der Definition sind Smartphones, Smart-Fernseher und ähnliche IoT-Geräte. Bei VVAs [virtuelle Sprachassistenten] handelt es sich zwar um Software-Dienste, doch sie werden immer über ein physisches Gerät wie einen intelligenten Lautsprecher oder ein Smart-TV betrieben. VVAs nutzen elektronische Kommunikationsnetze, um auf diese physischen Geräte zuzugreifen, die „Endgeräte“ im Sinne der ePrivacy-Richtlinie sind. Deshalb kommen die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der ePrivacy-Richtlinie zur Anwendung, sobald ein Sprachassistent Informationen auf dem mit ihm verbundenen physischen Gerät speichert oder abrufen“*.

³³ Siehe EDSA, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Nummer 41 mit ähnlicher Begründung in Bezug auf vernetzte Fahrzeuge („EDSA-Leitlinien 1/2020“). Siehe auch EDSA, Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der e-Datenschutz-Richtlinie und der DSGVO, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse von Datenschutzbehörden.

fallen würden. Dessen ungeachtet sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass Artikel 2 Nummer 2 des Vorschlags den Begriff „Produkt“ so (weit) definiert, dass derartige Geräte tatsächlich doch unter die im verfügenden Teil des Vorschlags enthaltene Begriffsbestimmung fallen könnten. Der EDSA und der EDSB halten es deshalb für erforderlich, die Begriffsbestimmung für „Produkt“ so zu ändern, dass Produkte wie Personal Computer, Server, Tablets und Smartphones, Kameras, Webcams, Tonaufnahmesysteme und Textscanner eindeutig ausgeschlossen sind, und zwar auch im verfügenden Teil des Vorschlags³⁴.

43. Der EDSA und der EDSB nehmen positiv zur Kenntnis, dass Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags bestimmt, dass, wenn der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person ist, der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen darf, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind. Da im Vorschlag das Recht auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung den „Nutzern“ zugewiesen wird (wobei der Begriff „Nutzer“ auch andere Stellen als betroffene Personen umfasst), denken der EDSA und der EDSB, dass diese Klarstellung eine wichtige Schutzvorkehrung darstellt. Im Hinblick darauf, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 6 DSGVO in seiner Gesamtheit geregelt ist, **empfehlen der EDSA und der EDSB, die in Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags enthaltene Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 1 DSGVO durch eine Bezugnahme auf den gesamten Artikel 6 DSGVO sowie durch eine allgemeinere Bezugnahme auf sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften und Bedingungen zu ersetzen.** Da der Zugang zu bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten mit dem Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, einhergehen kann, empfehlen der EDSA und der EDSB klarzustellen, dass der Dateninhaber die Daten dem Nutzer nur bereitstellen darf, wenn, soweit relevant, die in **Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutz-Richtlinie** genannten Bedingungen erfüllt sind.
44. Der EDSA und der EDSB erinnern daran, dass in den Fällen, in denen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutz-Richtlinie die Einwilligung erforderlich ist, die Einwilligung nach Artikel 6 der DSGVO höchstwahrscheinlich die angemessene Rechtsgrundlage für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten wäre, die nach der Speicherung von Informationen oder dem Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, erfolgt³⁵.
45. Ähnliche Erwägungen gelten für die auf Verlangen eines gewerblichen Nutzers erfolgende Bereitstellung von Daten an Dritte gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Vorschlags. Darüber hinaus empfehlen der EDSA und der EDSB, den Wortlaut von Artikel 5 Absatz 6 und von Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags weiter aufeinander abzustimmen, indem festgelegt wird, dass bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugte Daten „nur dann dem Dritten vom Dateninhaber“ bereitgestellt werden, wenn sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften und Bedingungen

³⁴ Der EDSA und der EDSB möchten betonen, dass die Feststellung, dass sich die im Vorschlag enthaltene Begriffsbestimmung für „Produkt“ zum Teil mit der Begriffsbestimmung für „Endgerät“ in Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutz-Richtlinie überschneidet, nicht dahin zu verstehen ist, dass die Anpassung der Definition des Begriffs „Produkt“ an die Definition des Begriffs „Endgerät“ empfohlen würde.

³⁵ Siehe EDSA, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Nummer 27.

eingehalten sind, insbesondere wenn eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 sowie, erforderlichenfalls, die in Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation genannten Bedingungen erfüllt sind.

46. Der EDSA und der EDSB betonen deshalb, dass es erforderlich ist, sicherzustellen, dass **Zugang, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten durch andere Nutzer als betroffene Personen sämtlichen Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie ergeben, unterliegen**; dazu gehört auch, dass die Datenverantwortlichen die betroffenen Personen darüber unterrichten, dass die Datenverantwortlichen Zugang zu deren personenbezogenen Daten haben, und die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen ermöglichen.
47. Im Hinblick auf insbesondere **Artikel 3 Absatz 1** sowie Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass zur Förderung der **Datenminimierung** Produkte so gestaltet sein sollten, dass den betroffenen Personen (unabhängig von dem Rechtstitel, unter dem sie das Gerät nutzen) die Möglichkeit geboten wird, **die unter den Vorschlag fallenden Produkte, insbesondere Geräte für das Internet der Körper („IoB“) bzw. das Internet der Dinge („IoT“) anonym** oder auf eine möglichst wenig in die Privatsphäre eingreifende Weise **zu nutzen**. Dateninhaber sollten auch die Menge der Daten, die das Gerät verlassen, so weit wie möglich begrenzen (z. B. durch Anonymisierung der Daten).³⁶ Dieser Aspekt sollte im Vorschlag klar erwähnt werden, um die Kontrolle der betroffenen Personen über ihre personenbezogenen Daten zu stärken. **Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a** des Vorschlags, der die Verpflichtung vorsieht, den Nutzer über die Art und den Umfang der Daten, die voraussichtlich bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, zu informieren, darf nicht dahin ausgelegt werden, dass er den in der DSGVO vorgesehenen Grundsatz der Datenminimierung beeinträchtigt. Abschließend merken der EDSA und der EDSB an, dass in Artikel 3 eindeutig angegeben werden sollte, von welche(r) Stelle(n) die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit empfehlen der EDSA und der EDSB, für jede der aufgeführten Verpflichtungen klar anzugeben, welche Stelle(n) verantwortlich ist/sind.
48. Der EDSA und der EDSB merken an, dass **die Begrenzung der Aufzeichnung** des gewerblichen Datenzugangs in **Artikel 4 Absatz 2** und des Datenzugangs durch Dritte in **Artikel 5 Absatz 3** des Vorschlags nicht so auszulegen ist, dass die sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten und Rechenschaftspflicht beeinträchtigt werden. Dieser wichtige Aspekt sollte in diesen Bestimmungen eindeutig genannt werden.
49. Der EDSA und der EDSB merken des Weiteren an, dass nach **Artikel 5 Absatz 9**³⁷ des Vorschlags das Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte **„die Datenschutzrechte anderer Personen nicht beeinträchtigen [darf]“**. Diesbezüglich heben der EDSA und der EDSB hervor, dass es erforderlich ist, **den Anwendungsbereich** und die Bedeutung dieser Bestimmung klarzustellen. Zur Sicherstellung der **Kohärenz** mit dem sich aus Artikel 20 DSGVO ergebenden Recht der betroffenen Personen, das durch den Vorschlag ergänzt werden soll, empfehlen der EDSA und der EDSB des Weiteren, in einem Erwägungsgrund die Kriterien anzugeben, nach denen die **Abwägung** des Rechts auf Übertragbarkeit

³⁶ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2014 zu den jüngsten Entwicklungen im Internet der Dinge, angenommen am 16. September 2014.

³⁷ Artikel 4 des Vorschlags sollte eine ähnliche Bestimmung bezüglich Artikel 4 Absatz 1 vorsehen.

gegen die **andere Personen betreffenden Belange des Datenschutzes** vorzunehmen ist, so wie diese in den Leitlinien des EDSA zur Datenübertragbarkeit angegeben sind³⁸.

50. **Artikel 6** des Vorschlags bestimmt, dass Dritte, die ihnen nach Artikel 5 bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen verarbeiten dürfen, die sie mit dem Nutzer vereinbart haben, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person, und die Daten löschen müssen, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden. Überdies bestimmt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, dass der Dritte die erhaltenen Daten nicht für das Profiling betroffener Personen nutzen darf, es sei denn, dies ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen. Hinsichtlich der Situation, dass es sich beim Nutzer um eine andere Stelle als die betroffene Person handelt, erinnern der EDSA und der EDSB daran, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass **jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen in Artikel 6 Ziffer 4 DSGVO genügen muss sowie, im besonderen Falle des Profilings, auch den einschlägigen Verpflichtungen, die sich aus Artikel 22 DSGVO ergeben**. Im Fall der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben) ist grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, sofern diese nicht auf eine der Ausnahmen von dem in Artikel 9 DSGVO vorgesehenen Verbot gestützt werden kann. Im Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutz-Richtlinie sollten Daten nur mit Einwilligung des Teilnehmers oder Nutzers verarbeitet werden dürfen, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen³⁹.
51. Im Interesse der Rechtssicherheit und um eine Auslegung zu vermeiden, nach der im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags nur diejenigen Datenschutzvorschriften einschlägig wären, die sich auf die Rechte der betroffenen Personen beziehen (Kapitel III DSGVO), wird – wie schon in den Absätzen 43 und 45 der Stellungnahme – vom EDSA und EDSB empfohlen, den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 zu ergänzen, wo dieser unter Bezugnahme auf die DSGVO lautet: „und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person“, indem dies durch Folgendes ersetzt wird: „wobei sämtliche in den Datenschutzvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Vorschriften einzuhalten sind, insbesondere, was das Bestehen einer gültigen Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO und, soweit relevant, die Erfüllung der in Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 e-Datenschutzrichtlinie vorgesehenen Bedingungen angeht, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person.“
52. Was Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a angeht, begrüßen der EDSA und der EDSB, dass dem Dritten untersagt ist, den Nutzer in irgendeiner Weise zu zwingen, zu täuschen oder zu manipulieren.⁴⁰ Der EDSA und der EDSB begrüßen auch, dass in Erwägungsgrund 34 des Vorschlags die sogenannten „Dark Patterns“ erwähnt werden. Der EDSA und der EDSB merken jedoch an, dass die Faktoren, die die Entscheidungsfindung beeinflussen könnten, möglicherweise andere sind, je nachdem, ob der Nutzer auch die betroffene Person ist oder nicht. **Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, ausdrücklich**

³⁸ Siehe WP29, (vom EDSA gebilligte) Guidelines on the right to data portability [Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit], Seiten 11-12.

³⁹ Siehe EDSA, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Version 2.0, angenommen am 9. März 2021, Nummer 15.

⁴⁰ Wie in Erwägungsgrund 34 angegeben, wo es um sogenannte „Dark Patterns“ geht.

klarzustellen, dass Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Vorschlags jede Form von Zwang, Täuschung oder Manipulation betroffener Personen untersagt (unabhängig davon, ob der Nutzer auch die betroffene Person ist).

53. Ähnliche Erwägungen treffen auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags zu: Dem Dritten sollte nicht gestattet sein, die Daten, die er erhält, für das Profiling natürlicher Personen zu nutzen, es sei denn, dies ist erforderlich, um den von der betroffenen Person gewünschten Dienst zu erbringen. Überdies sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass der „Dienst“, der vom Dritten auf Verlangen des Nutzers (der unter Umständen eine andere Stelle ist als die betroffene Person) zu erbringen ist, nicht im Vorschlag definiert ist. Es ist deshalb möglich, dass derartige „Dienste“ mit einem schweren Eingriff in die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einhergehen oder in sonstiger Weise erhebliche Auswirkungen auf die betreffenden Personen haben könnten.
54. Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, in den Vorschlag klare Einschränkungen oder Beschränkungen aufzunehmen, was die Nutzung personenbezogener Daten angeht, die dadurch erzeugt werden, dass Produkte oder Dienste von einer Stelle (in ihrer Eigenschaft als „Nutzer“, „Dateninhaber“ oder „Dritter“) genutzt werden, die nicht die betroffene Person ist; insbesondere, wenn die in Rede stehenden Daten wahrscheinlich genaue Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen zulassen oder in sonstiger Weise deren Rechte und Freiheiten in hohem Maße gefährden würden.
55. Insbesondere empfehlen der EDSB und der EDSA Einschränkungen vorzusehen bezüglich der Nutzung personenbezogener Daten, die durch die Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten für die Zwecke von Direktmarketing oder -werbung, Personalüberwachung oder Kreditprüfung, zur Feststellung der Voraussetzungen für Krankenversicherung oder zur Berechnung oder Anpassung von Versicherungsprämien erzeugt werden. Diese Empfehlung lässt alle weiteren Einschränkungen, die zum Schutz vulnerabler Personen (insbesondere Minderjähriger) oder wegen der besonderen Sensibilität bestimmter Datenkategorien (z. B. Daten bezüglich der Nutzung von Medizinprodukten) geboten sein könnten, wie auch die in den Datenschutzvorschriften der Union vorgesehenen Schutzvorkehrungen unberührt.
56. Des Weiteren erinnern der EDSA und der EDSB daran, dass grundsätzlich auch der Dritte als Datenverantwortlicher dem Grundsatz der Datenminimierung unterliegt und dass, wo immer dies möglich ist, von Anonymisierungstechniken Gebrauch zu machen ist. Besonders wichtig ist die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung im Fall von Daten, aus denen intime Aspekte aus dem Privatleben einer Person ersichtlich sein können⁴¹.

⁴¹ Siehe EDSA, Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie, angenommen am 18. November 2021, wo hervorgehoben wird, dass „die Bedeutung der Verpflichtung zum Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die im Zusammenhang mit „vernetzten Objekten“ (wie dem Internet der Dinge und dem Internet der Körper) aufgrund der erheblichen Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen besonders wichtig ist“.

3.6 Pflichten der Dateninhaber, die rechtlich verpflichtet sind, Daten bereitzustellen, und missbräuchliche Klauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen (Kapitel III und IV des Vorschlags)

57. In Kapitel III geht es um die Bedingungen (einschließlich des Ausgleichs), unter denen die Datenbereitstellung erfolgt, wenn ein Dateninhaber zur Bereitstellung von Daten an einen Datenempfänger verpflichtet ist, sei es gemäß Kapitel II oder gemäß sonstigem Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht.
58. In Artikel 8 des Vorschlags spielt die betroffene Person diesbezüglich keinerlei Rolle; sie ist nicht einmal erwähnt: Die Bedingungen für die Datenweitergabe sind in einer Vereinbarung festzulegen, die vom Dateninhaber mit dem Datenempfänger geschlossen wird. In der Tat ist nach dem Vorschlag in Fällen, in denen der Nutzer eine andere Stelle ist als die betroffene Person, Letztere nicht Vertragspartei. Damit besteht die Gefahr, dass die Wirksamkeit der Datenschutzrechte schwer beeinträchtigt wird. Weitere Risiken können sich in diesem Zusammenhang durch Datenvermittlungsdienste und Datenmakler ergeben, die Daten, die ursprünglich als nicht personenbezogen anzusehen sein mögen, unter Umständen konkreten betroffenen Personen zuordnen können⁴².
59. Der EDSA und der EDSB heben auf jeden Fall hervor, dass das in Artikel 16 Absatz 1 AEUV und in Artikel 8 der Charta verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten als ein jeder natürlichen Person zustehendes Recht ausgestaltet ist, das unveräußerlich ist und nicht durch eine zwischen dem Dateninhaber und dem Datenempfänger geschlossene Vereinbarung abbedungen werden kann⁴³.
60. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags darf der Dateninhaber nicht in diskriminierender Weise zwischen „vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern“ unterscheiden und gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags darf ein Dateninhaber einem Datenempfänger Daten nicht exklusiv zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen sollten jedoch das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nicht untergraben, welches diese berechtigt, Empfänger ihrer personenbezogenen Daten unterschiedlich zu behandeln (insbesondere wenn sie in die Verarbeitung einwilligen; beispielsweise, wenn die Bedingungen in Artikel 5 Absatz 3 der e-Datenschutzrichtlinie einzuhalten sind oder wenn die Verarbeitung auf eine Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO gestützt ist). Der EDSA und der EDSB fordern daher einen Wortlaut, der die Pflicht der Dateninhaber und Datenempfänger zur Einhaltung der DSGVO in wirksamer Weise stärkt. Insbesondere empfehlen der EDSA und der EDSB, die in Erwägungsgrund 41 vorgenommene Klarstellung, dass diese Pflichten unbeschadet der DSGVO gelten, auch in den eigentlichen Wortlaut von Artikel 8 aufzunehmen.
61. Gemäß Artikel 9 des Vorschlags muss jede Gegenleistung, die ein Dateninhaber von Dritten verlangt, angemessen sein; im Fall von KMU darf sie nicht höher sein als die Kosten, die für die Bereitstellung

⁴² Je mehr nicht personenbezogene Daten mit anderen verfügbaren Informationen kombiniert werden, desto größer ist die Gefahr der erneuten Identifizierung von betroffenen Personen. Vgl. auch Gemeinsame Stellungnahme 03/2021 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz), S. 16.

⁴³ Siehe EDSA, Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie, angenommen am 18. November 2021, Seite 6.

der Daten anfallen, es sei denn, in sektorspezifischen Rechtsvorschriften ist etwas anderes vorgesehen.

62. In Bezug auf Artikel 9 des Vorschlags, der den Ausgleich für die Datenbereitstellung regelt, empfehlen der EDSA und der EDSB dringend, jede Uneindeutigkeit hinsichtlich der monetären Transaktionen, die mit der Weitergabe personenbezogener Daten einhergehen, zu beseitigen. Laut Erwägungsgrund 42 des Vorschlags sollte das Recht, einen Ausgleich für die Bereitstellung von Daten an Dritte verlangen zu können, *„nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern im Fall von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen als Ausgleich für die Kosten und Investitionen, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind“*. Liest man dies jedoch in Verbindung mit Erwägungsgrund 46, scheint es – ganz im Gegenteil – zu implizieren, dass, wenn Daten zwischen großen Unternehmen ausgetauscht werden oder wenn es sich beim Dateninhaber um ein kleines oder mittleres Unternehmen und beim Datenempfänger um ein großes Unternehmen handelt, das Recht des Dateninhabers, eine von Dritten zu erbringende „angemessene Gegenleistung“ zu bestimmen, als Anreiz zur Monetisierung personenbezogener Daten angesehen werden könnte.
63. Diesbezüglich wiederholen der EDSA und der EDSB, dass Datenschutz ein durch Artikel 8 der Charta garantiertes Grundrecht ist und personenbezogene Daten nicht als handelbare Ware angesehen werden können.
64. Für Fälle, in denen Parteien über die Bedingungen der Datenbereitstellung uneinig sind, sieht der Vorschlag alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich zwischen Dateninhabern und Datenempfängern ergeben können. Gemäß Artikel 10 des Vorschlags können sich die Parteien an von Mitgliedstaaten zugelassene Streitbelegungsstellen wenden. Soweit jedoch die Bereitstellung personenbezogener Daten an Dritte auf Verlangen von Nutzern geschieht, **die nicht die betroffenen Personen sind**, wären die betroffenen Personen von der Teilnahme am Streitbelegungsverfahren, in dem es um den Austausch ihrer personenbezogenen Daten zwischen dem Dateninhaber und dem Datenempfänger geht, völlig ausgeschlossen. Überdies ist angesichts des komplexen Zusammenspiels und der Überschneidungen zwischen den Rechten der betroffenen Person, die sich aus der DSGVO ergeben, und den im Vorschlag vorgesehenen Rechten und Pflichten zu bedenken, dass die Entscheidung der Parteien, ihren Streit einer Streitbelegungsstelle vorzulegen, möglicherweise in das Recht der betroffenen Person eingreift, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.
65. Allgemein gesagt empfehlen der EDSA und der EDSB dringend, klar zu regeln, dass die in Artikel 10 vorgesehene Streitbeilegung die Rechte der betroffenen Person wie auch die Pflichten des Datenverantwortlichen als Verarbeiter, die sich aus der DSGVO ergeben, unberührt lässt. Darüber hinaus sind die Absätze 5 und 9 von Artikel 10 dahingehend zu ändern, dass dem Rechnung getragen wird, dass betroffene Personen nicht gehindert werden dürfen, sich an eine Aufsichtsbehörde zu wenden und Wiedergutmachung zu fordern.
66. Der Vorschlag gibt dem Dateninhaber die Möglichkeit, geeignete technische Schutzmaßnahmen (einschließlich intelligenter Verträge) anzuwenden, um einen unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern und die Einhaltung der Rechte und Pflichten sicherzustellen, die sich aus dem Vorschlag sowie aus den für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen ergeben (Artikel 11). Diesbezüglich sollte klargestellt werden, auf welche Weise intelligente Verträge dazu dienen können, Dateninhabern und Datenempfängern angemessene Garantien dafür zu geben, dass die übermittelten Daten vor unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff geschützt und die vereinbarten

Bedingungen für die Weitergabe der betreffenden Daten erfüllt sind. Der EDSA und der EDSB heben hervor, dass es, soweit es um personenbezogene Daten geht, zur Sicherstellung der Kohärenz mit Artikel 32 DSGVO erforderlich ist, dass im ersten Absatz von Artikel 11 auf die Verpflichtung verwiesen wird, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

67. Was Artikel 11 Absatz 2 angeht, empfehlen der EDSA und der EDSB, klar zu regeln, dass, soweit es um personenbezogene Daten geht, die Zustimmung des Dateninhabers zur Datenweitergabe die nach der DSGVO erforderliche geeignete Rechtsgrundlage nicht ersetzen kann, oder aber festzulegen, dass diese Zustimmung für den Fall der Verarbeitung nicht personenbezogener Daten gilt. Überdies ist dieser Absatz dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass vom Dateninhaber oder Nutzer (der nicht notwendigerweise die betroffene Person ist) erteilte Weisungen, den Datenempfängern bereitgestellte Daten und jegliche Kopien derselben zu vernichten, das der betroffenen Person gemäß Artikel 18 DSGVO zustehende Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.
68. Was die im dritten Absatz von Artikel 11 des Vorschlags vorgesehenen Ausnahmen angeht, sollte klargestellt werden, auf welche Weise und von wem festgestellt werden kann, dass die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Hinzu kommt, dass diese Ausnahmen nicht nur den dem Dateninhaber entstandenen Schaden und dessen Interessen berücksichtigen dürfen, sondern auch und in erster Linie den Schaden der betroffenen Personen sowie deren Rechte und Interessen in Bezug auf ihre Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz. Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, einen neuen Absatz in Artikel 11 aufzunehmen, der ausdrücklich regelt, dass Absatz 2 Buchstabe b Anwendung findet, wenn betroffene Personen geschädigt oder ihre Rechte und Interessen beeinträchtigt sein könnten.
69. Abschließend ist zu sagen, dass die Bezugnahme in Artikel 12 Absatz 1 auf die sich aus Artikel 5 des Vorschlags ergebende Verpflichtung des Dateninhabers, einem Datenempfänger auf Verlangen des Nutzers Daten bereitzustellen, vermuten lässt, dass der Vorschlag – soweit es um personenbezogene Daten geht und ungeachtet dessen, was in Erwägungsgrund 24 im Hinblick auf den Fall gesagt wird, dass der Nutzer eine andere Stelle ist als die betroffene Person⁴⁴ – dahin ausgelegt werden könnte, dass er eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO für die Weitergabe personenbezogener Daten darstellt. Deshalb sind, soweit es um personenbezogene Daten geht, geeignete, spezifische und wirksame Schutzvorkehrungen zum Schutz der Rechte und Interessen betroffener Personen vorzusehen, insbesondere soweit der Nutzer nicht die betroffene Person ist. Wegen des komplexen Zusammenspiels und der Überschneidungen zwischen den Rechten der betroffenen Person, die sich aus der DSGVO ergeben, und den im Vorschlag vorgesehenen Rechten und Pflichten sollte Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags folglich dahingehend geändert werden, dass Vertragsbedingungen in Datenweitergabeverträgen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern,

⁴⁴ Erwägungsgrund 5 des Vorschlags, wo es heißt, dass „[d]iese Verordnung ... nicht so ausgelegt werden [sollte], dass sie **eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber** anerkennt oder schafft, nach der er **[personenbezogene] Daten** besitzen, auf sie zugreifen oder sie **verarbeiten** darf...“, scheint in Widerspruch zu Artikel 5 des Vorschlags zu stehen, in dem die Verpflichtung des Dateninhabers, die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitzustellen, geregelt ist, denn nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Ziffer 2 DSGVO umfasst die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, einschließlich „Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung...“. Falls jedoch Erwägungsgrund 5 die Datenverarbeitung betrifft, die der Dateninhaber für seine eigenen Zwecke vornimmt, sollte dies klargestellt werden.

die zum Nachteil der betroffenen Personen die Anwendung von deren Rechten auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz untergraben, von diesen Rechten abweichen oder ihre Wirkung verändern, die betreffende Person nicht binden.

70. Der EDSA und der EDSB heben hervor, dass es in Artikel 13 in Kapitel IV des Vorschlags heißt, dass „[e]ine Vertragsklausel... missbräuchlich [ist], wenn ihre Verwendung gröblich von der guten Geschäftspraxis beim Datenzugang und der Datennutzung abweicht und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt“. Ähnlich wie bereits vorstehend im Hinblick auf die Kohärenz der Begriffsbestimmungen mit der DSGVO ausgeführt wurde, ist diese Bestimmung nicht klar genug, da die Begrifflichkeit, was „personenbezogene Daten“ oder „nicht personenbezogene Daten“ oder „gemischte Datensätze“ angeht, im gesamten Text unklar ist.
71. Datenzugang und Datennutzung stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO dar. Deshalb gelten, soweit die Verarbeitung auch personenbezogene Daten betrifft, die sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter. Dasselbe gilt für Fälle, in denen gemischte Datensätze (d. h. Datensätze, die sowohl personenbezogene Daten als auch nicht personenbezogene Daten enthalten) verarbeitet werden.
72. Deshalb fordern der EDSA und der EDSB die Mitgesetzgeber dringend auf, die einschlägigen Anforderungen und Verpflichtungen, die für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, so wie in dieser Stellungnahme angegeben⁴⁵ im Vorschlag klarzustellen.

3.7 Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (Kapitel V)

73. In Bezug auf die Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union („öffentliche Stellen“) wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit (Kapitel V des Vorschlags) haben der EDSA und der EDSB schwere Bedenken hinsichtlich der **Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten an öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union.
74. Artikel 14 des Vorschlags bestimmt, dass der Dateninhaber (ausgenommen KMU) auf Verlangen einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, **die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist**, Daten bereitstellen muss. Von Rechtsakten, die angenommen werden müssen, um als Rechtsgrundlage für diese Verpflichtung zu dienen, ist im Vorschlag keine Rede. Der EDSA und der EDSB nehmen zur Kenntnis, dass in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags auf die Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse Bezug genommen wird⁴⁶. Gleichermäßen geht es in Artikel 15 Buchstabe c des Vorschlags darum, eine „gesetzlich ausdrücklich vorgesehene“ Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrzunehmen. Dies lässt vermuten, dass im Vorschlag davon ausgegangen wird, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO als Rechtsgrundlage für die von der betreffenden öffentlichen Stelle, dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union vorgenommene Verarbeitung dient. Der

⁴⁵ Siehe insbesondere die Randnummern 39 und 67 dieser Stellungnahme. Siehe auch die Randnummern 43, 45, 46 und 51 dieser Stellungnahme.

⁴⁶ Siehe auch Erwägungsgrund 5 des Vorschlags.

EDSA und der EDSB weisen jedoch darauf hin, dass weder die einschlägigen Aufgaben von öffentlichem Interesse noch die betreffenden öffentlichen Stellen, Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die mit diesen Aufgaben im öffentlichen Interesse betraut sind, im Vorschlag klar angegeben sind. Im Vorschlag sind vielmehr eine Reihe von Bedingungen aufgeführt, bei deren Eintritt der Dateninhaber rechtlich verpflichtet wäre, personenbezogene Daten bereitzustellen.

75. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Vorschlags bestimmt, dass die öffentlichen Stelle oder Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Daten verlangen, in ihren Datenverlangen die **Rechtsgrundlage für das Datenverlangen** angeben müssen. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass im Interesse der Rechtssicherheit in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d geregelt werden sollte, dass in dem Verlangen klar die Rechtsgrundlage anzugeben ist, nach der die Aufgabe von öffentlichem Interesse ausdrücklich der öffentlichen Stelle, dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die das Verlangen stellt, zugewiesen ist.
76. In Artikel 15 des Vorschlags sind drei in Betracht kommende alternative Tatbestände aufgeführt, bei deren Vorliegen eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung anzunehmen ist. Was die in Artikel 15 Buchstaben a und b des Vorschlags aufgeführten Fälle angeht, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die Voraussetzung „*gesetzlich ausdrücklich vorgesehen*“ ausdrücklich in die Regelung aufgenommen werden sollte, da jede Einschränkung des Rechts auf personenbezogene Daten „*gesetzlich vorgesehen*“ sein muss (Artikel 52 Absatz 1 der Charta, bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des EuGH).
77. Einschränkungen müssen auf eine Rechtsgrundlage gestützt sein, die hinreichend **zugänglich und vorhersehbar** und **ausreichend präzise formuliert ist, so dass die betroffenen Personen ihre Tragweite verstehen können**. Gemäß den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit muss die Rechtsgrundlage auch den **Umfang und die Art und Weise** der Ermächtigungsausübung durch die zuständigen Behörden festlegen sowie **ausreichende Garantien** vorsehen, um die natürlichen Personen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen⁴⁷.
78. Vor diesem Hintergrund stellen der EDSA und der EDSB zunächst fest, dass die **Umstände**, unter denen der Datenzugang gerechtfertigt ist, nicht eng umgrenzt sind. Im Vorschlag ist von einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“ die Rede, die das Datenverlangen rechtfertigen würde, und zwar in Bezug auf einen „öffentlichen Notstand“ (wobei die Bestimmung dieses Begriffs weit gefasst ist⁴⁸). Der EDSA und der EDSB merken an, dass das Vorliegen eines öffentlichen Notstands laut Erwägungsgrund 57 nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt wird. Der EDSA und der EDSB empfehlen, diese wichtige Maßgabe in den verfügbaren Teil des Vorschlags aufzunehmen. Darüber hinaus halten es der EDSB und der EDSA für **erforderlich, dass der Gesetzgeber die Tatbestände „Notstand“ bzw. „außergewöhnliche Notwendigkeit“ wesentlich strenger definiert**. Die Bestimmung des Begriffs

⁴⁷ Vgl. unter anderem EuGH, C-175/20, „SS“ SIA gegen Valsts ierēmumu dienests, ECLI:EU:C:2022:124, Randnummer 83.

⁴⁸ In Artikel 2 Nummer 10 ist „öffentlicher Notstand“ definiert als „eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt und das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt“.

„öffentlicher Notstand“ in Artikel 2 Absatz 10 des Vorschlags sollte deshalb geändert werden, um die Arten von Situationen, die einen öffentlichen Notstand darstellen würden, klarer abzugrenzen.

79. Die in Artikel 15 Buchstabe c des Vorschlags genannten Umstände stellen in der Tat zwei sehr verschiedene Anwendungsfälle dar: Im ersten Fall würde der Datenzugang gewährt, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen; im zweiten Fall würde der Datenzugang gewährt, um den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern. Was den ersten Anwendungsfall betrifft, ist das Tatbestandsmerkmal des Fehlens verfügbarer Daten, wodurch die öffentliche Stelle daran gehindert ist, eine bestimmte Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, **besonders problematisch**, was das Erfordernis der „Qualität des Gesetzes“ (einschließlich der Vorhersehbarkeit) angeht, das Grundrechtseingriffe vorsieht. Was den zweiten Anwendungsfall betrifft, **kann die bloße Verringerung des Verwaltungsaufwands schwerlich die Beeinträchtigung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betreffenden Personen überwiegen**. Zugleich wäre in diesem Fall auch das Erfordernis der Notwendigkeit des Eingriffs in Grundrechte und Grundfreiheiten nicht erfüllt. Diesbezüglich befürworten der EDSA und der EDSB insbesondere eine ausdrücklichere Abgrenzung der Umstände, unter denen ein Datenverlangen in Betracht kommt.
80. Der EDSA und der EDSB merken an, dass die **Kategorien personenbezogener Daten**, zu denen öffentliche Stellen Zugang haben, nicht hinreichend genau angegeben sind⁴⁹. Die Verpflichtung zur Datenbereitstellung könnte sich auch auf personenbezogene Daten aus Geräten, die das Internet der Dinge⁵⁰ oder das Internet der Körper bilden, erstrecken. Derartige Informationen könnten besondere Kategorien personenbezogener Daten und andere sensible Daten (z. B. den Standort) betreffen, die Rückschlüsse auf das Intimleben der betroffenen Person zuließen.
81. Der EDSA und der EDSB merken auch an, dass die **Schutzvorkehrungen für betroffene Personen** nicht hinreichend genau angegeben sind. So wird insbesondere in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags (der den **Inhalt der Datenverlangen** von öffentlichen Stellen betrifft) auf die rechtmäßigen Ziele des Dateninhabers Bezug genommen, nicht jedoch auf die Gefahren für die Rechte und Freiheiten *der betroffenen Person*. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags muss eine öffentliche Stelle, *die Daten erhalten hat*, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen treffen. Dazu weisen der EDSA und der EDSB nachdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten Maßnahmen unbedingt bereits *zum Zeitpunkt der Datenerhebung* ergriffen werden müssen, nicht erst nach der Datenübermittlung.
82. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags bestimmt, dass das Datenverlangen soweit wie möglich nur *nicht personenbezogene* Daten betreffen soll. Diese Schutzvorkehrung wird durch die Bestimmung in Artikel 18 Absatz 5 ergänzt, nach der, wenn zur Erfüllung eines Datenverlangens die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich ist, der Dateninhaber angemessene Anstrengungen unternehmen muss, um die Daten zu pseudonymisieren, sofern das Verlangen mit pseudonymisierten Daten erfüllt werden kann. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass Artikel 18 Absatz 5 dahin geändert werden sollte, dass der Dateninhaber verpflichtet ist, die Daten zu pseudonymisieren, und nicht lediglich dazu, „angemessene Anstrengungen“ zu unternehmen. Der EDSA und der EDSB rufen den Mitgesetzgeber deshalb auf, die Wendung „unternimmt... angemessene Anstrengungen“ zu streichen, da diese Formulierung die Verpflichtung des

⁴⁹ In Erwägungsgrund 56 heißt es: „Daten ..., die im Besitz eines Unternehmens sind“.

⁵⁰ Erwägungsgrund 14.

Dateninhabers abzuschwächen scheint, und sie erinnern daran, dass die Pseudonymisierung die Risiken für die betroffenen Personen mindert, weil dadurch die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Auswirkungen etwaiger Datenschutzverletzungen reduziert werden. Zusätzlich empfehlen der EDSA und der EDSB dem Mitgesetzgeber, zu berücksichtigen, dass der Dateninhaber unter Umständen andere geeignete Garantien im Sinne der DSGVO vorsehen muss, insbesondere angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die die Minimierung, Integrität und Geheimhaltung personenbezogener Daten sicherstellen.

83. Der EDSA und der EDSB stellen ganz allgemein fest, dass der öffentlichen Stelle, was Datenverlangen im Sinne des Vorschlags angeht, **weites Ermessen** eingeräumt ist, da Folgendes in ihrem Verlangen (und nicht im Vorschlag selbst) angegeben wird: welche Daten benötigt werden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a); die außergewöhnliche Notwendigkeit (Buchstabe b), welche nur im Falle eines öffentlichen Notstands nach festgelegten Verfahren festgestellt wird; der Zweck des Verlangens, die beabsichtigte Nutzung und die Dauer dieser Nutzung (Buchstabe c).
84. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass im Vorschlag **der Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieser Ermächtigung durch die öffentliche Stelle klarer geregelt sein sollten**, um natürliche Personen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen⁵¹. Insbesondere erinnern der EDSA und der EDSB daran, dass nach der Rechtsprechung des EuGH⁵² eine Regelung, die als Rechtsgrundlage für konkrete Maßnahmen dient, klare und präzise Regeln für **die Tragweite und die Anwendung** der betreffenden Maßnahme vorsehen und **Mindesterfordernisse** aufstellen muss, so dass die Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, über **ausreichende Garantien** verfügen, die einen wirksamen Schutz dieser Daten vor Missbrauchsrisiken ermöglichen. Die gesetzliche Regelung muss Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme, die die Verarbeitung solcher Daten vorsieht, getroffen werden darf, damit gewährleistet ist, dass sich der Eingriff auf das absolut Notwendige beschränkt. Das Erfordernis, über solche Garantien zu verfügen, ist umso bedeutsamer, wenn es um den Schutz der besonderen Kategorien personenbezogener Daten geht.
85. Überdies merken der EDSA und der EDSB an, dass öffentlichen Stellen nach Artikel 17 Absatz 3 des Vorschlags untersagt ist, Daten zur Weiterverwendung im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 zur Verfügung stellen. Nach Artikel 17 Absatz 4 wäre es öffentlichen Stellen jedoch gestattet, Daten mit öffentlichen Stellen auszutauschen, um in Artikel 15 genannte Aufgaben wahrzunehmen, oder im Rahmen der externen Vergabe von „technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben“ Daten Dritten bereitzustellen. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs von Artikel 15 ist die Einschränkung der Weiterverwendung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nicht hinreichend eng genug definiert. Zudem heißt es in Erwägungsgrund 65 des Vorschlags, dass *„Daten, die öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit bereitgestellt werden, ... nur für den Zweck verwendet werden [sollten], für den sie*

⁵¹ Siehe in dieser Hinsicht Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, 19. Dezember 2019, die Inkennzeichnung der betroffenen Person; die Bestimmung, dass die Daten in der Europäischen Union zu speichern sind; die Bestimmung, dass die Daten nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich zu vernichten sind. Vgl. auch EuGH, C-175/20, „SS“ SIA gegen Valsts ierņēmumu dienests, ECLI:EU:C:2022:124, Randnummer 64, jedoch auch Randnummern 83 und 84.

⁵² Vgl. EuGH, C-623/17, *Privacy International gegen Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnummer 68.

verlangt wurden, es sei denn, der Dateninhaber, der die Daten bereitgestellt hat, hat ausdrücklich zugestimmt, dass die Daten für andere Zwecke verwendet werden“. Der EDSA und der EDSB erinnern daran, dass, soweit das Verlangen personenbezogene Daten betrifft, jede Verarbeitung für einen anderen Zweck als denjenigen, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, Artikel 6 Ziffer 4 DSGVO und/oder Artikel 6 EU-DSVO unterläge, ungeachtet jeglicher Einverständniserklärungen des Dateninhabers. Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, die genannten Bestimmungen entsprechend zu ändern.

86. Nach **Artikel 21** des Vorschlags wäre öffentlichen Stellen die weitere Datenübermittlung **an natürliche oder juristische Personen** gestattet, sofern diese **zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zweck, für den die Daten verlangt wurden**, erfolgte. Der EDSA und der EDSB erinnern daran, dass gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO **geeignete Garantien** erforderlich sind, wobei der potenziell sensible Charakter der in Rede stehenden Daten zu berücksichtigen ist.
87. Der EDSA und der EDSB erinnern auch daran, dass, worauf in der Erklärung des EDSA zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie hingewiesen wurde, „[b]esonderes Augenmerk ... auf die Garantien für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gelegt werden [sollte], wobei es einen rechtmäßigen, verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit den Daten sicherzustellen gilt (beispielsweise durch **Überprüfungsanforderungen** für Forscher, die Zugang zu großen Mengen potenziell sensibler personenbezogener Daten haben)“⁵³. Der EDSA und der EDSB empfehlen, diese Anforderungen in den Vorschlag aufzunehmen.
88. Was Artikel 18 des Vorschlags angeht, halten der EDSA und der EDSB eine Präzisierung der Bezugnahme auf „sektorspezifische Rechtsvorschriften“ (in denen besondere Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 festgelegt sind) für erforderlich. Eine besondere Anmerkung betrifft Artikel 18 Absatz 6, in dem unter anderem für den Fall, dass gegen die Ausführung von Verlangen Einspruch eingelegt wird, die Zuständigkeit der in Artikel 31 genannten Behörde festgelegt wird. Da es sich bei der verlangenden Stelle um ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union handeln kann, sollte in Artikel 31 auch der EDSB angegeben und eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1725 enthalten sein. Außerdem sollte in diese Bestimmung auch aufgenommen werden, dass die betroffene Person über das Verlangen unterrichtet wird und dass die betroffene Person (und nicht nur der Dateninhaber) gegen das Verlangen Beschwerde einlegen kann und das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat.
89. Zu Artikel 19 des Vorschlags stellen der EDSA und der EDSB fest, dass durch die weit gefasste Definition der Zwecke auch die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Schutzvorkehrung verwässert wird. Überdies sollte der vom Zweck der Datenverarbeitung abhängige Datenspeicherungszeitraum von Anfang an klar festgelegt sein.
90. Artikel 16 Absatz 2 des Vorschlags bestimmt, dass „[ö]ffentliche Stellen ... die Rechte aus diesem Kapitel *nicht ausüben [dürfen], um Tätigkeiten der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung oder der Zoll- oder Steuerverwaltung durchzuführen*. Dieses Kapitel *berührt nicht* das anwendbare Unionsrecht und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder

⁵³ EDSA, Erklärung zum Paket zu digitalen Diensten und zur Datenstrategie, angenommen am 18. November 2021, Seite 7.

Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder über die Vollstreckung von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder über die Zoll- oder Steuerverwaltung“ (Hervorhebung nur hier).

91. Vorab merken der EDSA und der EDSB an, dass die Bestimmung in Artikel 16 Absatz 2 nicht mit Artikel 1 Absatz 4 in Einklang steht, in dem eine Reihe von Datenverarbeitungstätigkeiten und Zuständigkeiten aufgeführt sind, die der Vorschlag in allen seinen Bestimmungen unberührt lässt; die genannten Datenverarbeitungstätigkeiten und Zuständigkeiten weichen aber zum Teil von den in Artikel 16 Absatz 2 angegebenen ab. Zudem merken der EDSA und der EDSB an, dass bereits in Erwägungsgrund 60 des Vorschlags bestätigt wird, dass sich öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bereichen Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Vollstreckung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen sowie der Erhebung von Daten für Steuer- oder Zollzwecke *auf ihre Befugnisse im Rahmen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften stützen* sollten.
92. Wegen des besonderen Charakters und Auftrags von öffentlichen Stellen sowie Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen, sind der EDSA und der EDSB jedoch der Ansicht, dass derartige Stellen aus dem Anwendungsbereich von Kapitel V ausgeschlossen sein sollten. Der EDSA und der EDSB sind nämlich der Ansicht, dass derartige Stellen *nur* im Rahmen der ihnen ausschließlich durch sektorspezifische Rechtsvorschriften eingeräumten Befugnisse in der Lage sein sollten, Dateninhaber zur Datenbereitstellung zu verpflichten. Überdies empfehlen der EDSA und der EDSB (insbesondere was Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union angeht), diejenigen Stellen, die Daten gemäß Kapitel V verlangen könnten, ausdrücklich im verfügbaren Teil des Vorschlags anzugeben, unter angemessener Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten, so wie sich diese aus ihren Gründungsakten ergeben.
93. Diese Empfehlungen lassen das Erfordernis unberührt, die zu weit gefasste Definition des Begriffs „öffentlicher Notstand“ (bei dessen Vorliegen die Ausübung der Ermächtigung, Datenzugang zu verlangen, gerechtfertigt wäre) in Artikel 2 Nummer 10 hinreichend zu präzisieren.

3.8 Schutzvorkehrungen für nicht personenbezogene Daten im internationalen Umfeld (Kapitel VII des Vorschlags)

94. Der EDSA und der EDSB begrüßen die Bestimmungen des Vorschlags zum Datenzugang, die allein auf nicht personenbezogene Daten beschränkt sind und die Bestimmungen in Artikel 48 DSGVO zu spiegeln scheinen. Der EDSA und der EDSB merken an, dass Artikel 27 in erster Linie Zugangsverlangen und nicht Übermittlungen betrifft. In der DSGVO kommt dem Begriff „Übermittlung“ eine besondere Bedeutung zu, die Verpflichtungen zu deren Regelung nach sich zieht. Um jegliche Verwirrung in Bezug auf nicht personenbezogene Daten zu vermeiden, schlagen der EDSA und der EDSB vor, in diesem Artikel nur den Zugang/Zugriff zu regeln und den Begriff der Übermittlung zu streichen.
95. Eine Klarstellung wäre auch nützlich in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem ersten, dem zweiten und dem dritten Absatz von Artikel 27 des Vorschlags. Der EDSA und der EDSB begrüßen die Regelung in Artikel 27 Absatz 1, die jegliche Gefahr des staatlichen Zugriffs auf nicht personenbezogene Daten betrifft, der im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde. Die Wendung „*Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3*“ im

Wortlaut der Bestimmung sollte jedoch überarbeitet werden, um klarzustellen, dass auch wenn kein Verlangen vorliegt, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf jeden Fall getroffen werden müssen, d. h. unabhängig davon, ob ein Drittland Datenzugang verlangt. Da nicht immer Informationen über Verlangen verfügbar sind, ist es nämlich wichtig, die Maßnahme zu treffen, um jede Möglichkeit des Zugriffs zu vermeiden. Der EDSA und der EDSB fragen sich auch, ob nicht das Wort „angemessenen“ in Absatz 1 die Wirkung der Maßnahmen verringert. Der EDSA und der EDSB würden vorschlagen, das Wort „angemessenen“ zu streichen, um die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen sicherzustellen, und es durch einen stringenteren Begriff wie „notwendig“ zu ersetzen.

96. Überdies merken der EDSA und der EDSB an, dass Artikel 27 Absatz 3 des Vorschlags vorsieht, dass Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, an die eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittland ergeht, die sie verpflichtet, in der Union gespeicherte, nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, die Möglichkeit haben, die Stellungnahme der nach dem Vorschlag zuständigen Stellen oder Behörden einzuholen, um festzustellen, ob die einschlägigen Zugangsbedingungen erfüllt sind. Der EDSA und der EDSB begrüßen diese Bestimmung, nach der die Konsultation der zuständigen Behörden in bestimmten Fällen erforderlich ist. Allerdings ist in der Bestimmung nicht angegeben, welche Folgen die Stellungnahme der zuständigen Behörde hat. Der EDSA und der EDSB schlagen deshalb vor, hinzuzufügen: *„Gelangen die zuständigen Behörden in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Bedingungen – insbesondere weil die Entscheidung sensible Geschäftsdaten betrifft oder nationale Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigt – nicht erfüllt sind, gewährt der Empfänger keinen Zugriff auf die Daten.“*

3.9 Anwendung und Durchsetzung (Kapitel IX des Vorschlags)

97. Als allgemeine Anmerkung zu den Governance-Bestimmungen dieser Verordnung möchten der EDSA und der EDSB die Risiken hervorheben, die sich durch diesen Vorschlag ergeben, der weder die Harmonisierung der Aufsicht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten noch ein europäisches Kohärenzverfahren, das eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung im Binnenmarkt sicherstellen könnte, noch harmonisierte Sanktionen vorsieht, weshalb die Gefahr von „Forum Shopping“ besteht.
98. Artikel 31 des Vorschlags sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden benennt, die für die Anwendung und Durchsetzung des Datengesetzes verantwortlich sind, und dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere neue Behörden einrichten oder sich auf bestehende Behörden stützen können. Der EDSA und der EDSB heben hervor, dass die Gefahr besteht, dass sich operative Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung mehr als nur eine einzige zuständige Behörde bestimmt wird. Der EDSA und der EDSB haben schwere Bedenken, dass dieser Entwurf der Governance-Gestaltung zu Komplexität und Verwirrung sowohl der Organisationen als auch der betroffenen Personen sowie zu abweichenden regulatorischen Ansätzen in der Union führen wird, was die Einheitlichkeit der Überwachung und Durchsetzung beeinträchtigt.
99. Was die Fachbehörden angeht, enthält die recht vage Bestimmung in Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b keine hinreichenden Vorgaben dazu, wie die Zuständigkeit für die Durchführung des Vorschlags zwischen zuständigen Behörden, Datenschutzbehörden und Fachbehörden verteilt ist; dadurch entsteht die Gefahr von Überschneidungen und Zurechnungskonflikten. So enthält Kapitel IX des

Vorschlags zum Beispiel keine Definition der genauen Rolle der für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes verantwortlichen nationalen Behörden (die in Erwägungsgrund 82 und in Artikel 36 und Artikel 37 dieser Verordnung erwähnt sind), Die Befugnisse und Aufgaben der verschiedenen zuständigen Behörden sollten klar festgelegt sein, insbesondere, was die Durchsetzung der verschiedenen Bestimmungen des Vorschlags angeht. Der EDSA und der EDSB empfehlen den Mitgesetzgebern beispielsweise, zu bestimmen, welche Behörde für die Anwendung und Durchsetzung von Kapitel IV des Vorschlags über missbräuchliche Klauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen zuständig sein soll. Überdies sollte das Zusammenspiel zwischen dem Governance-Modell des Vorschlags und den in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Modellen (z. B. mit den in der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten vorgesehenen zuständigen Behörden) klarer und eingehender geregelt sein, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verwirrung zu vermeiden.

100. Der EDSA und der EDSB begrüßen, dass, soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht, die Datenschutzaufsichtsbehörden als zuständige Behörden für die Überwachung der Anwendung des Vorschlags benannt sind (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a). Diese Benennung ist wichtig, um Uneinheitlichkeit und etwaige Widersprüche zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und der DSGVO zu vermeiden und das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten, so wie es in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert ist, zu wahren. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden gilt jedoch „[u]nbeschadet des Absatzes 1“. Es ist unklar, wie eine solche Bestimmung die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden und Fachbehörden berühren könnte. Der EDSA und der EDSB empfehlen dem Mitgesetzgeber deshalb, diese Bestimmung zu ändern, um jede Uneindeutigkeit zu beseitigen.
101. Des Weiteren ist auch das Zusammenspiel zwischen Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 4 des Vorschlags unklar. Der Vorschlag sieht viele Szenarien vor, denen es an Klarheit mangelt. Der EDSA und der EDSB denken, dass der Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung zu Zurechnungskonflikten, zu Komplexität für Organisationen und betroffene Personen sowie zu einer zwischen den Mitgliedstaaten zersplitterten Aufsicht führen könnte. Der Klarheit halber empfehlen der EDSA und der EDSB deshalb, die Wendung „*Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels gilt Folgendes:*“ (Artikel 31 Absatz 2) zu streichen. Der EDSA und der EDSB empfehlen den Mitgesetzgebern auch dringend, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 4 klarzustellen und klare Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden, Datenschutzbehörden, Fachbehörden und koordinierenden Behörden, über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Behörden und über das Verfahren der Zusammenarbeit vorzusehen. Insbesondere weisen der EDSA und der EDSB darauf hin, dass dem Vorschlag eine Festlegung der Befugnisse und Aufgaben der koordinierenden zuständigen Behörde fehlt, und sie empfehlen dem Mitgesetzgeber, dies zu berichtigen.
102. Artikel 31 Absatz 3 des Vorschlags regelt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der gemäß Artikel 1 des genannten Artikels benannten zuständigen Behörden eindeutig festgelegt werden. Der EDSA und der EDSB merken an, dass viele dieser Befugnisse und Aufgaben denen ähnlich sind, die den Datenschutzaufsichtsbehörden in Artikel 58 DSGVO zugewiesen werden. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB bewirkt Artikel 31 Absatz 3 des Vorschlags jedoch keine Harmonisierung der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden unter den Mitgliedstaaten; auch das Zusammenspiel dieser Bestimmung mit der DSGVO ist unklar. Des Weiteren ist unklar, wie sich diese in Artikel 31 Absatz 3 des Vorschlags aufgeführten Aufgaben und Befugnisse auf die Aufgaben und Befugnisse, die die Datenschutzaufsichtsbehörden bei

der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung ausüben, auswirken werden, was den Schutz personenbezogener Daten betrifft. Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a könnte so verstanden werden, dass die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden diejenigen sind, die in den Kapiteln VI und VII DSGVO vorgesehen sind. Es ist jedoch unklar, ob diesen Behörden durch den Vorschlag neue Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden sollen und, falls dies der Fall ist, wie sich Letztere auf die Aufgaben und Befugnisse auswirken, die den Datenschutzaufsichtsbehörden durch die DSGVO zugewiesen sind. Zur Gewährleistung der Klarheit und Einheitlichkeit der Überwachung empfehlen der EDSA und der EDSB, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag vorgesehene Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden klar festzulegen.

103. Der EDSA und der EDSB begrüßen Artikel 31 Absatz 6 des Vorschlags, der bestimmt, dass die zuständigen Behörden keiner Einflussnahme von außen unterliegen und keinerlei Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen dürfen. Der EDSA und der EDSB empfehlen, diese Bestimmung klarzustellen und zu stärken, indem die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden im Vorschlag ausdrücklich erwähnt wird.
104. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Vorschlags haben natürliche und juristische Personen – unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs – das Recht, einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam bei der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.
105. Das in Artikel 32 vorgesehene Recht auf Beschwerde kann operative Schwierigkeiten aufwerfen, da unklar ist, wie natürliche oder juristische Personen feststellen, ob personenbezogene Daten betroffen sind und welche Behörde für die Bearbeitung ihrer Beschwerde zuständig ist. Der EDSA und der EDSB empfehlen dem Gesetzgeber dringend, ein klares und genaues Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (d. h. Datenschutzaufsichtsbehörden, Fachbehörden und koordinierende Behörden) bei der Bearbeitung von Beschwerden sowie eine eindeutige Anlaufstelle für die Beschwerdeführer vorzusehen. Der EDSA und der EDSB halten Artikel 32 Absatz 2 und Absatz 3 für unzureichend, da diese Vorschriften weder den Beschwerdeführern noch den Aufsichtsbehörden genügend Informationen bieten. Der EDSA und der EDSB empfehlen, für alle die Verordnung betreffenden Beschwerden die koordinierenden Behörden als Anlaufstelle zu benennen, der die Aufgabe zukommt, Beschwerden an die jeweils zuständigen anderen Behörden weiterzuleiten. Der EDSA und der EDSB empfehlen insbesondere, ausdrücklich zu erwähnen, dass dieser Artikel Kapitel VIII DSGVO unberührt lässt.
106. Es ist auch unklar, wie, soweit es um personenbezogene Daten geht, das Zusammenspiel dieser Bestimmung mit dem in Artikel 56 DSGVO vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz bei der grenzüberschreitenden Verarbeitung aussehen wird.
107. Des Weiteren stellen der EDSA und der EDSB fest, dass spezifische Bestimmungen darüber fehlen, dass jede betroffene natürliche oder juristische Person Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, um gegen die Untätigkeit einer zuständigen Behörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, bzw. gegen gemäß diesem Vorschlag ergangene Entscheidungen zuständiger Behörden vorzugehen. Dies könnte dazu führen, dass parallele und uneinheitliche Systeme zur Durchsetzung der DSGVO (für die ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vorgesehen ist) und des Vorschlags entstehen.

108. Der EDSA und der EDSB merken an, dass Erwägungsgrund⁸² sowie die Artikel 36 und 37 des Vorschlags, indem sie die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 und Richtlinie (EU) 2020/1828 ändern, die Möglichkeit vorsehen, den EU-Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen. Es ist unklar, ob und inwieweit es ein Zusammenspiel des Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz mit dem in diesem Artikel vorgesehenen Recht auf Beschwerde geben wird.
109. Zu Artikel 33 merken der EDSA und der EDSB an, dass der Vorschlag die bei Verstößen gegen den Vorschlag zu verhängenden Sanktionen nicht harmonisiert (und auch weder die mit Sanktionen zu belegenden Verstöße noch die Geldbußen für die Verletzung seiner Bestimmungen noch die für die Verhängung solcher Sanktionen zuständigen Behörden oder Stellen angibt). Was die Durchsetzung von Artikel 5 Absatz 2 angeht, wonach es Gatekeepern untersagt ist, als Dritter, mit dem ein Nutzer seine Daten austauschen kann, zu fungieren, ist es zum Beispiel unklar, auf welche Weise die Durchsetzung geschehen soll, welche Behörde dafür zuständig sein wird und welche Sanktionen Anwendung finden werden. Der EDSA und der EDSB empfehlen dem Mitgesetzgeber, das Zusammenspiel zwischen dem Vorschlag und dem DMA, was die Durchsetzung dieser Bestimmung und die anwendbaren Sanktionen angeht, klarzustellen.
110. Der EDSA und der EDSB merken an, dass diese Bestimmung, indem sie die Durchsetzbarkeit des Vorschlags (die Fähigkeit zur Verhängung harmonisierter Sanktionen) einschränkt und möglicherweise auch Anlass zum Forum Shopping und zur Bevorzugung des am wenigsten strengen Mitgliedstaats gibt, dem angegebenen Ziel des Vorschlags zuwiderläuft, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft zu gewährleisten.
111. In Bezug auf Artikel 34 empfehlen der EDSA und der EDSB, soweit es um personenbezogene Daten geht, dass die Kommission im Zuge der Erstellung und Empfehlung unverbindlicher Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung den Europäischen Datenschutzausschuss um Konsultation ersuchen sollte.
112. Abschließend merken der EDSA und der EDSB an, dass dem Vorschlag ein europäischer Kooperationsrahmen fehlt. Wenn man bedenkt, dass der Vorschlag Auswirkungen auf alle Mitgliedstaaten hat und dass das Volumen der grenzüberschreitenden Verarbeitung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen könnte, sehr groß ist, ist es recht überraschend, dass dieser Vorschlag keinen klaren europäischen Mechanismus für die Zusammenarbeit vorsieht, um die einheitliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen (insbesondere, was die Bearbeitung von Beschwerden und die Berücksichtigung der etwaigen Mitwirkung verschiedener zuständiger Fachbehörden betrifft). Der EDSA und der EDSB merken an, dass Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe f des Vorschlags insoweit nicht ausreicht, und sie empfehlen dem Mitgesetzgeber, klare Regeln festzulegen, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden zu erleichtern.
113. Der EDSA und der EDSB begrüßen, dass die nationalen Datenschutzbehörden, soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht, als zuständige Behörden für die Überwachung der Anwendung des Vorschlags benannt sind, und sie bitten die Mitgesetzgeber, die nationalen Datenschutzbehörden auch als koordinierende zuständige Behörden für diesen Vorschlag zu benennen.
114. Datenschutzbehörden verfügen sowohl auf rechtlichem als auch auf technischem Gebiet über einzigartiges Fachwissen über die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der

Datenverarbeitung, über das Erlassen von Leitlinien für digitale Akteure und betroffene Personen und über die Verwendung des Inter-Regulation-Mechanismus; damit bilden sie das Herzstück der Regulierung der digitalen Landschaft.

115. Zudem sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass im Hinblick darauf, dass die DSGVO Anwendung findet, wenn personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in einem Datensatz untrennbar verbunden sind, den Datenschutzbehörden bei der in diesem Vorschlag vorgesehenen Gestaltung der Governance eine vorrangige Rolle zukommen sollte. Die Mitgesetzgeber sollten sicherstellen, dass diese Governance den Vorrang des in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankerten Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten widerspiegelt und die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden wahrt.
116. Würden andere Behörden als Datenschutzbehörden als koordinierende zuständige Behörden benannt, so könnte dies die Einheitlichkeit der Überwachung der Anwendung der Bestimmungen der DSGVO beeinträchtigen und zu echter Komplexität für digitale Akteure und betroffene Personen führen.
117. Der EDSA und der EDSB merken an, dass der EDSB lediglich in Artikel 33 Absatz 4 des Vorschlags, wo es um Sanktionen (wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung an öffentliche Behörden, Kapitel V) geht, erwähnt wird und dass der EDSB nicht als „zuständige Behörde“ in Artikel 31 des Vorschlags aufgeführt ist. Im Hinblick auf die **Aufsichtsfunktion**, die der EDSB als Datenschutzbehörde für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union innehat, und auf den Umstand, dass einige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union auch als Nutzer oder Dateninhaber im Sinne dieses Vorschlags handeln können, empfehlen der EDSA und der EDSB, eine Bezugnahme darauf aufzunehmen, dass **der EDSB, soweit es um Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union geht, hinsichtlich des gesamten Vorschlags die für die Aufsicht zuständige Behörde im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a ist**. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass, soweit relevant, Artikel 62 der Verordnung 2018/1725 entsprechende Anwendung findet.

Brüssel, den 4. Mai 2022

Für den Europäischen Datenschutzausschuss
Die Vorsitzende
(Andrea Jelinek)

Für den Europäischen Datenschutzbeauftragten
Der Europäische Datenschutzbeauftragte
(Wojciech Wiewiorowski)

Angenommen